VI. und letzte Fortsetzung

der Schrift,

betitelt:

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen ꝛc.

Noch im Monat April,

Und zwar ohngefähr gegen die Mitte desselben, äußerte die K. Dänische Gesandtschaft gegen die K. K. Ministere zu Regensburg.

„Es hätten Se. Königl. Maj. von Dännemark sich bis jetzo von der Gerechtigkeit der Erzherzogl. Oestreichischen Ansprüche und Maasnehmungen noch nicht überzeugen können. Sie wünschten daher gar sehr, die versprochene Beweise je eher je lieber zu sehen, und dadurch eines bessern belehrt zu werden ꝛc.

Auch die K. Schwedische Gesandschaft ließ sich um eben diese Zeit vernehmen:

„Sie hätte von ihrem allerhöchsten Hofe den ausdrücklichen Befehl erhalten, in der Churbaierischen Erbfolgssache sich mit allem Eyfer dahin zu verwenden, damit Ruhe, Verfassung und Gesetze im deutschen Reiche aufrecht erhalten, überhaupt aber alles zum allgemeinen Besten eingeleitet werden mögte ꝛc.„

Obgleich in Bezug auf diese Aeußerungen öffentlich auf dem Reichstage nichts weiter zu vernehmen war: So ist doch nicht zu zweifeln, daß die daraus hervorleuchtende gute Gesinnungen 2. der angesehensten Mächte Deutschlands auf dessen patriotisch denkende Stände keinen geringen Eindruck gemacht, und Sie aufs neue ermuntert haben mögen, bey Beherzigung des wahren Wohls ihres Vaterlandes keinen Nebenabsichten Raum zu geben.

Auf der andern Seite zeigte der K. K. Hof nicht weniger Entschlossenheit, seinen Plan durchzusetzen, und solchen mit dem Degen und der Feder zu gleicher Zeit zu rechtfertigen. Denn während daß zu Stadt am Hof täglich die Werbtrommel gerühret, eine große Anzahl Beckerknechte geworben, und aller Orten Freykorps errichtet wurden, suchte man zugleich die Ansprüche des Wienerhofs durch eine anonyme Schrift,

„Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter (b).„

vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Ihr Werth ist längst geprüft und nach dem innern Gehalte entschieden. Da nun der Herr Verfasser derselben, wie man zuverläßig weiß, sie nicht ohne Vor-

(b) Eine zu Berlin im Druck erscheinende vorzüglich brauchbare Schrift, unter dem Titel: "Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Geschichte des Jahrs 1778.„ nennt nicht nur den Herrn Hofrath Schröder zu Wien, als Verfasser, sondern liefert auch zugleich (S. 201. II. und III. Stücks) einen kurzen Auszug der Hauptsätze dieser Schrift, nebst einer eben so kurzen Widerlegung derselben. Die Art dieses Vortrags ist um so gemeinnütziger, da er den Leser, indem ihm die Scheingründe eines geschickten Vertheidigers irriger Sätze bekannt gemacht werden, zugleich vor Verführung sicher stellt.

Vorwissen, Prüfung und Genehmigung des K. K. Ministeriums bekannt werden ließ; so kann man als ausgemacht annehmen, daß darinn alles enthalten sey, was sich nur immer zum Vortheil der K. und K. Königl. Ansprüche und Maasnehmungen sagen und erdenken lassen wollte.

Endlich sind noch in diesem Monathe folgende zur Käuntniß des Publikums gekommene Staatsschriften gewechselt worden:

1) Note des Prinzen von Kauniz an den Baron von Riedesel, vom 1. April, (s. die K. Preuß. Erklär. Beil. n. 5) des Innhalts:

„Nachdem des Königs von Preußen Majestät hätten erklären lassen, daß die Gründe des Wienerhofs Sie in ihren ersten Zweifeln bestärkt, und solche sogar in Wirklichkeiten verwandelt hätten; Ingleichen, daß keiner der Oesterreichischen Ansprüche zu Recht bestehen könnte; So vermögten Ihre K. K. Maj. nicht, sich auf eine weitere Erörterung Ihrer Rechte einzulassen, noch weniger aber von einem rechtmäßig ergriffenen Besitz abzustehen, und alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.„

„Dem ohngeachtet könnten sämtliche Interessenten versichert seyn, daß ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren sollte. Auch könnten sich die übrigen Reichsstände versichert halten, daß Se. Majestät weit entfernt wären, etwas zu verlangen oder zu behaupten, welches wirklich den Gesetzen oder der Verfassung des Reichs zuwider liefe (c).„

„Zu

(c) Wer glaubet aber unsern Predigten?

„Zu gleicher Zeit müßten aber auch Se. Maj. erklären, wie sie nicht glaubten, daß ein Reichsstand sich zum Richter oder Vormunder eines seiner Mitstände aufzuwerfen, oder einem unter ihnen die Freyheit zu bestreiten befugt sey, durch alle die Mittel und Wege, welche Gesetze und Reichsverfassuug gut heissen, Erwerbungen zu machen (d). Sie könnten also nicht zugeben, daß ein Reichsstand sich eines solchen Ansehens gegen Sie selbst, oder einen Ihrer Mitstände anmasse; folglich würden Sie, wenn sich jemand erlauben wollte, Sie wegen ihrer neuen und rechtmäßigen Erwerbungen anzugreifen, einer solchen Friedensstöhrung alle nur mögliche Vertheidigungsmittel entgegen setzen, sich auch sogar, zur Wiedervergeltung, für verbunden erachten, dem ersten Ihrer Mitstände, der sich im gleicheu Falle befände, den Krieg anzukündigen.„

„Jedoch wünschten Se. Majestät, daß Sie dessen überhoben seyn könnten. Auch würden Sie jedes zuläßige Mittel, die Ruhe überhaupt, und das gute Verständniß mit des Königs Maj. insbesondere, aufrecht zu erhalten, mit Vergnügen ergreifen.„

2) Note des Baron von Riedesel an den Fürsten von Kauniz, vom 22. April, (s. ebendaselbst, Beyl. n. 6) des Inhalts:

(d) Alle hier aufgestellte Hauptsätze sind auch in obiger K. K. Gesandtschaftsäußerung vom 10. April enthalten, wo man sich die Freyheit genommen hat, sie näher zu beleuchten.

„Obgleich Se. K. Preuß. Maj. Ursach hätten, über den Inhalt vorstehender Note verwundert zu seyn: so wollten sie doch keinen Anstand nehmen, sich darüber zu erklären, um in Ansehung ihrer Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe keinen Zweifel übrig zu lassen.„

„Sie glaubten nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und schuldigen Achtung gegen der Kaiserin Königin Maj. zuwider liefe, indem Sie Ihnen die Unzulänglichkeit Ihrer Ansprüche auf Baiern gezeigt, und gebethen hätten, alles in den vorigen Stand zu setzen, mit den Interessenten aber darüber gütliche Unterhandlungen zu pflegen. Da nun der K. K. Maj. überhaupt versichert hätten, daß Sie sämtlichen intereßirten Theilen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten: So käme es nur darauf an, solches ins Werk zu setzen. Dieß wäre alles, was Se. Maj. bisher verlangt hätten Sie hätten sich nie zum Richter oder Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; dagegen aber hielten Sie sich, als Reichsstand, als Churfürst, als Garant des W. F. für berechtigt, und so gar für verbunden, sich gegen jede ungerechte und gewaltsame Unternehmung im Reich, besonders in einem so wichtigen Falle, wie der gegenwärtige, aufzulehnen, nachdem Sie noch dazu durch Ihre darunter leidende Mitstände hierzu aufgefordert worden wären.„

Nachdem nun Se. K. Preuß. Maj. das unstatthafte und gefährliche solcher willkührlichen Unternehmungen nochmals vorgelegt haben; so heißt es endlich am Schluß:

„Ohne

„Ohne von den allzustarken Ausdrücken vorstehender Note ein Aufheben zu machen, wollten Sie sich lieber an die am Ende befindliche Versicherungen halten, und die Vorschläge des Wienerhofs zu Regulirung der Baierschen Erbfolge erwarten. Und wenn sich solche mit dem Gleichgewicht im Reiche und den gerechten Ansprüchen der verschiedenen intereßirten Höfe vereinigen ließen; So würden Se. Maj. sich ein Vergnügen daraus machen, zu zeigen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und des guten Verständnisses zwischen beyden Höfen, eben so sehr als der Kaiserin Königin Maj. am Herzen liege.„

3) P. M. der zu Berichtigung der Gränzen ernannten Churfürstl. Ministerial-Deputation an den K. K. Herrn Kämmerer und Hofrath, Freyherrn von Lehrbach, d. d. München, 11. April 1778.

Nach einer kurzen Wiederholung dessen, was bereits in dem P. M. vom 22. März (s. oben S. 91) angeführt worden war, heißt es weiter in diesem:

„Se. Churf. Durchl. sähen einer willfährigen Erfüllung jener Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Ihnen an baldiger Ruckgabe der occupirten 21. Ortschaften gelegen sey, und je mehr zu besorgen stehe, daß in der Zwischenzeit der Straubingische Antheil immer weiter ausgedehnt werden dörfte, nachdem erst kürzlich der Beamte in Obernberg in K. K. Pflichten, auch über 300. Höfe theils im Pfleggericht Uttendorf, theils im Landgericht Ried, samt der

Hofmark St. Martin, in Besitz genommen worden seyen.„

Dieß seye dem durch den Vergleich vom 3. Jenner auf das J. 1353 bestimmten Straubingischen Besitzstand offenbar entgegen, daher nochmals angelegenst gebethen werde, daß alle diese Aemter und Ortschaften Se. Churf. Durchl. vor allem wieder eingeraumt, zugleich aber auch der Kaiserl. Lehenbrief von 1426. vorgelegt werden mögte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbriefe benannten Ortschaften gründlich erörtert werden könne.„

4) Ein dergleichen P. M. an eben denselben, d. d. München, 23. April 1778.

„Se. Churf. Durchl. hätten zwar unterm 13ten dieses Dero Beamten in Tirkheim befohlen, gegen die Kaiserl. Besitznehmung der Grafschaft Schwabeck, als eines Reichslehens, keinen Widerstand zu thun, sondern nur allein die Churf. Gerechtsame, mit Beybehaltung der Allodialpflichten, durch eine Protestation zu verwahren. Es habe sich aber inzwischen hervorgethan, daß diese Grafschaft aus Irrthum für ein neuerworbenes und dermalen erledigtes Reichslehen angegeben worden sey; vielmehr erhelle aus verschiedenen Original-Urkunden, daß Churfürst Ludwig der Strenge sie von König Konradin 1267. an sich gebracht, dieselbe bey der 1269. erfolgten Landestheilung zu seinem Herzogthum Oberbaiern geschlagen, auch hierüber von Kaiser Rudolph I. 1273. und nachmals von allen Chur-

für-

fürsten des Reichs feierliche Bestättigungen erhalten habe. Durch den Vertrag zu Pavia 1329. seye sie der Ludwigischen Linie, und 1329. dem Herzog von Baiern-München zugetheilt worden, welche sie, ohngeachtet der öftern Verpfändungen und Verkauf auf Wiederlösung, in den allgemeinen Lehenbriefen über Baiern bis auf diese Zeit unmittelbar zu Lehen empfangen hätten. Von 1534. an sey sie abermals käuflich auf Wiederlösung an die Familie von Rechberg veräußert gewesen. Nachdem aber Herzog Albrecht V. 1550. den Kaiser Karl V. ersucht habe, in den ihm zu ertheilenden Herzogl. Lehenbrief die Grafschaft Schwabek mit ihrem Zugehöre namentlich mit einzurücken; so sey solche von der Zeit an allen nachfolgenden Churfürsten mit dem Herzogthume zugleich verliehen worden. Und eben so sey sie auch, nach einer geraumen Veräußerung an das Haus Hohenzollern, 1706. mit dem Herzogthume wieder vereinigt, und 1717. auch 1732. dem regierenden Churfürsten auf vorigen Fuß wieder verliehen worden.„

„Aus diesem Hergange liege am Tage, daß die Grafschaft Schwabeck von den Zeiten Ludwig des Strengen an ein Bestandtheil des Herzogthums Oberbayern gewesen, mithin dermalen so wenig als dieses für ein eröffnetes und heimgefallenes Lehen anzusehen sey; daher Se. Ch. D. zuversichtlich hoften, daß Ihr Erb- und Lehenfolgsrecht in die Grafschaft Schwabek, so gut als in Ober- und Niederbaiern, dem 5ten Art. des Vergleichs gemäß, von Kaiserl. Maj. anerkannt,

und Sie im legalen Besitzstand derselben ungestört zu lassen, der Befehl ertheilt werden wolle.„

5) Antwort des K. K. bevollmächtigten Ministers Freyherrn von Lehrbach, auf die Note vom 22. März, und P. M. vom 11. April, des Inhalts:

„Es könne sein allerhöchster Hof die in gedachter Note und P. M. enthaltene Zumuthungen und Forderungen nicht anders betrachten, als daß sie aus einem Mißverstande herrührten.„

„Die Anordnung der in München niedergesetzten Commißion sey eine Folge des in dem Vergleiche bedungenen Vorbehalts, daß, wenn sich über die Gränzen des K. K. Antheils Zweifel hervorthun sollten, dem Churhaus Pfalz obliegen würde, documentirte Beweise vorzulegen.„

„Die Ursache dieses Vorbehalts sey eines Theils die reine Denkungsart des K. K. Hofs gewesen, der seine Ansprüche nicht weiter auszudehnen gedenke, als es die Gerechtigkeit erlaube; andern Theils aber, weil die zu Berichtigung der Gränzen erforderliche Urkunden nur allein in den Baierischen Archiven vorhanden seyn könnten.„

„Da nun dermalen weder über die Gültigkeit des Anspruchs selbst, noch über die im Theilbriefe von 1353. wirklich benannte Ortschaften und Bezirke, ein Zweifel übrig seyn könne: So lasse sich nicht begreifen, zu welchem Ende obgedachte Commißion die Vorlegung der Sigmundischen Urkunden fordern, und die Beweisführung wegen den Gränzen auf die Herausgabe der Theilungsbriefe von 1553. einschränken könne.„

„Es

„Es könnte also dermalen nur über die Gränzen, und über den ächten Verstand des bei jedem Orte in dem Theilbriefe vorkommenden Beisatzes — und was dazu gehört — ein Zweifel obwalten. Ein solcher aber sey nicht anders zu heben, als wenn durch documentirte Beweise deutlich dargethan werde, daß dieser oder jener Bezirk, der heute dergestalt mit einem in dem Theilbriefe benannten Orte vereinigt sey, daß ohne ihn die Heerstrasse zwischen den benannten Orten nicht bestehen könne, zur Zeit Herzogs Johanns wirklich zu einem andern Antheile der Herzoge von Baiern gehört habe.„

„Bis dahin aber halte man sich von Seiten des K. K. Hofs, theils wegen des Worts — und was dazu gehört — theils wegen der nothwendigen Arrondirung (e) für berechtigt, in dem Besitze der bisher eingezogenen Distrikte zu verbleiben.„

6) Ein Bericht an Se. Churf. Durchl. von denen zu der Niederbaierischen Commißion verordneten Ministern und geheimen Räthen, wegen zugemutheter Beweisführung über die von Oestreich, gegen den Vergleich, in Besitz genommene Gerichte ꝛc. ꝛc. d. d. München, 27. April, des Inhalts:

„Die Commißion könne, aufhabender Pflichten halber, nicht umhin, Sr. Churf. Durchl. die Grün-

(e) Dieses kann zum Muster dienen, wie man willkührliche, und blos durch die Convenienz bestimmte Handlungen zierlich umschreiben müsse.

Gründe vorzulegen, warum sie die Zumuthung mehrerer Beweise über die in dem Theilbriefe von 1353. nicht benannte Aemter für Vergleichswidrig, für überflüßig, in der Folge schädlich, auch für unmöglich halten müste.„

„In dem V. Art. des Vergleichs vom 3. Jenner hätten der K. K. Maj. die feierlichste Zusage gethan.„

Das Erb und Lehenfolgsrecht Sr. Churf. D. und des gesamten Pfälz. Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oestreich zufallenden Districte, aus dem Grund der Abstammung von dem ersten Erwerber anzuerkennen, auch — — geschehen zu lassen, daß das Churhaus Pfalz von diesem Lande Besitz nehme.„

„Aus diesem folge, daß Se. Ch. D. als rechtmäßiger Herzog in Ober- und Niederbaiern, und als ruhiger Besitzer aller dahin gehörigen Orte (die im Theilbriefe von 1353. enthaltene allein ausgenommen) erkannt werden müßten. Nun habe ein jeder Inhaber die Vermuthung eines rechtmäßigen Besitzstands vor sich, könne auch dessen nicht entsetzt, noch zu einem Beweis seiner Rechtstiteln angehalten werden. Da nun dem ungeachtet Sr. Ch. D. von 21. ruhig innegehabten Aemtern, deren keines in dem Theilbriefe von 1353. enthalten sey, mit gewafneter Hand entsetzt worden seyen, auch noch zur verneinenden Probe, nemlich, daß solche zum Straubingischen

An-

Antheile nicht gehörten, angehalten werden wollten: so könne die Commißion nicht begreifen, wie diese Zudringlichkeiten mit dem V. Art. des Vergleichs bestehen, und für etwas minderes als einen Bruch desselben angesehen werden mögten.„

„K. K. Seits habe man auch bis jezt noch keinen einzigen gegründeten Zweifel angegeben, daß die Zugehörungen (und was dazu gehört) dieses oder jenen Orts im Straubingischen Antheile seit 1353. sich verändert hätten. Auch müsse eine solche Veränderung niemals, wohl aber das Gegentheil, daß nämlich die Gränzen heut zu Tag noch eben so seyen, wie sie ehemals waren, nach allen Rechten vermuthet werden. Die nach Willkühr und Convenienz angegebene Lage dieses oder jenen Districts aber könne jene Vermuthung nicht aufheben, überhaupt aber die übernommene Beweisführung über den Straubingischen Antheil nicht ausgedehnt werden, ohne den V. Art. des Vergleichs umzustossen.„

„Se. Ch. D. könnten also auf der fordersamsten Zurückgabe der 21. Aemter bestehen, oder aber auch Ihrerseits Sich zu Haltung des Vergleichs für unverbunden erklären. Wollten Sie sich hingegen der zugemutheten Beweisführung unterwerfen, so würden daraus die Folgen entstehen a) daß der gröẞte Vortheil, den man durch den V. Art. des Vergleichs erworben habe, fruchtlos gemacht werde. b) Daß Se. Ch. D. auf den Fuß eines Prätendenten herabgewürdigt würden, der erst Schritt vor Schritt seine Gerechtsame erweisen müßte. c) Daß Oestreich seine

Besitz-

Besitzergreifungen nach Willkühr weiter ausdehnen könnte, wenn die blos aus der Lage eines Orts geschöpfte Vermuthungen dadurch stillschweigend eingestanden würden. d) Daß dadurch weitläuftige Streithändel veranlaßt, und die unstreitigen 21. Aemter mit den streitigen noch lange vorenthalten werden könnten. Und endlich e) daß auf diese Weise noch mancher Ort verlohren gehen würde, weil es nicht möglich sey, aus Registern, Protocollen und Urkunden, verlangter massen, einen vollständigen Beweis zu führen, wie die Gränzen und Zugehörungen so vieler Orte im J. 1353. beschaffen gewesen seyen, nachdem zur Zeit des Spanischen Succeßionkriegs und der Kais. Administration eine Menge Urkunden, besonders von denen, welche auf die Oestreichischen Erblande einen Bezug gehabt, theils aus den Archiv-Tomis ausgeschnitten, theils nach Wien geschickt, theils an die Oestreichische Cavaliers, laut noch vorhandener Scheine, ausgeliefert worden seyen.„

Monat May.

So zuverläßig es auch seyn mag, daß die bei der Baierschen Erbfolge hauptsächlich intereßirte Theile sich bald im Anfange an die Garants des Westph. Friedens gewendet, und deren Vermittlung nachgesucht haben; so wenig ist jedoch von dem Erfolge dieses Schritts bis jetzt etwas zu vernehmen gewesen. Das Königl. Schwedische Antwortschreiben vom 1. May an des Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchl.

ist

ist alles, was davon zur Känntniß des Publikums gekommen ist, ob man gleich auch an dessen Authenticität zweifeln will. In solchem versichern Se. Königl. Majestät,

„Daß Sie jederzeit bereit erfunden werden würden, dem Herrn Herzog zu Zweybrücken überzeugende Proben Ihrer Freundschaft zu geben. Doch vermutheten Sie von der Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät, und von der Liebe des Churfürsten von Pfalz gegen seine nächste Erben und Verwandte, Sie würden beide bei gegenwärtigem Vorfalle, solche billige Maasregeln in Gutem nehmen, daß Se. Majestät der Erfüllung Ihrer Pflicht, als Garant des Westph. Friedens, bey dieser Gelegenheit überhoben bleiben könnten. Doch würden Sie sich solcher nicht entziehen, so bald die dem Heil. Römischen Reich oder dessen Mitgliedern zustehende Freiheiten und Gerechtsame in Gefahr kommen sollten.„

Und mit diesen Gesinnungen stimmen auch die weiteren Aeußerungen der Königl. Schwedischen Reichstags-Gesandtschaft überein, welche solche kurz hierauf dahin wiederholt hat, daß sie Befehl erhalten habe, sich für die Beibehaltung des Ruhestands in Deutschland, und für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, nach allen Kräften zu verwenden, besonders aber den Maasnehmungen der Evangelischen Gesandtschaften sich in keine Weise zu entziehen.

Neben

Neben diesem gaben sich auf der andern Seite die Kais. Königl. Herren Ministere viele Mühe Rußlands gute Gesinnungen für den Wienerhof bey aller Gelegenheit zu erheben. Sie giengen gar so weit, daß sie öffentlich von einem zwischen beiden Kaiserlichen Majestäten wirklich geschlossenen Angrifs- und Vertheidigungs-Bündniß sprachen. Man erzählte sich diese Mähre, ohne daran zu glauben, und nach der am 18. May erfolgten Ankunft S. E. des Ruß. Kais. Herrn geheimen Raths, Freyherrn von der Asseburg, gerieth sie so gänzlich in Vergessenheit, daß ihrer seitdem nicht mehr gedacht wurde.

Ein gleiches Schicksal hat eine anderweite am 29. May gethane Aeußerung der Erzherzoglich-Oestreichischen Gesandtschaft gehabt. Es ist nämlich notorisch, daß der Kais. Kön. Majestät bald zu Anfang dieses Monats S. Churf. Durchlaucht zu Pfalz den Vorschlag thun ließen, von beyden Seiten einige Schiedsrichter zu wählen, welche die bisherigen Forderungen und Beweise der in München niedergesetzten Gränzcommißion prüfen, und darüber einen Ausspruch thun sollten. Nun fanden Se. Churf. Durchl. nicht für gut, erst noch einen dritten zum Richter über Anforderungen setzen zu lassen, zu deren Entscheidung es, selbst nach dem Inhalte des Vergleichs vom 3. Jenner, keiner andern als der aus dem Original-Theilbriefe von 1353. geführten Beweise bedurfte. Dem ohngeachtet äußerte die fürtrefl. Oesterreichische Gesandtschaft

schaft aller Orten, daß des Herrn Churfürsten Durchlaucht sich jenen Vorschlag gefallen ließen, und also mit dessen Bewilligung, nächstens drey Schiedsrichtere von beiden Seiten und 1. Obmann niedergesetzt werden würden.

Während daß dieses auf dem Reichstage sich zutrug, fuhr der Kaiserl. Commißarius, Herr Graf von Hartig, fort, die Huldigung in den als eröffnet eingezogenen Reichslehen einzunehmen.

Aus dem oben (S. 216.) angeführten P. M. ist zu ersehen gewesen, was Se. Churf. Durchl. der Kaiserl. Besitznehmung von Schwabek entgegen zu setzen für nöthig erachtet haben. Ein gleiches geschahe nun auch in Ansehung der Herrschaft Hohenwaldeck, in deren Hauptort, dem Marckte Miespach, die Huldigung eingenommen werden sollte. Es hatte nämlich der Baiersche Kämmerer und Pfleger zu Aiblin, Baron von Schmidt, den Churfürstl. Befehl erhalten, sich dahin zu verfügen, und die Unterthanen von der wirklichen Huldigungsleistung zurück zu halten. Ein großer Theil derselben trat sogleich auf seine Seite. Da er aber in Ansehung der übrigen die Vollziehung dieser Handlung nicht zu verhindern vermochte: So begnügte er sich, im Namen Sr. Churf. Durchlaucht von der Pfalz, eine feierliche Verwahrung Ihrer Gerechtsamen vor Notarien und Zeugen zu überreichen. Die Kaiserl. Commißion weigerte

P sich

sich, solche anzunehmen. Es blieb daher dem Churfürstl. Abgeordneten, welchem thätigere Mittel untersagt waren, nichts weiter übrig, als daß er seine Protestation vor der ganzen Versammlung öffentlich verlas, und sich mit seinem Häuflein unter wiederholtem Ausruf — es lebe Karl Theodor! — endlich entfernte.

Von Kaiserl. Seite hingegen bereitete man sich auf eine merklich eindringendere Art zu Behauptung seiner anmaßlichen Ansprüche. Es wurden aller Orten Magazine angelegt. Man arbeitete Tag und Nacht an Bevestigung der Städte Linz, Eger und Prag, mit einem Eyfer, als ob der Krieg bereits erklärt wäre. Die Truppen wurden immer mehr nach Böhmen gezogen, und die Ungarischen Nationalisten, die sich von Zeit zu Zeit in Bayern blicken ließen, wurden bald wieder unsichtbar. Und endlich vereinigte man mit allen diesen Zurüstungen eine so entscheidende Sprache, daß man schon zu der Zeit alle Hoffnung zu einer billigen Nachgiebigkeit verlohren haben würde, wenn solche nicht durch die unermüdeten Bemühungen Sr. Kön. Preuß. Majestät, alles zum Besten zu lenken, und durch die in Berlin fortdaurende Ministerial-Unterhandlungen, noch immer genährt worden wäre.

Von Verordnungen für den Kais. Königl. Antheil Baierns und der obern Pfalz sind in dem Laufe dieses Monats nur zwey bekannt worden.

den. Die erste ist von Straubing den 8. May datirt, und folgenden Inhalts:

„Daß, vom 1. Jun. an gerechnet, nachstehende Produkte und Fabrikwaaren nicht anders aus dem Kais. Königl. Antheil Baierns und der obern Pfalz in auswärtige, der Kaiserin Königin Majestät nicht unterworfene Lande, auszuführen erlaubt seyn soll, als nachdem die beigesetzte erhöhte Maut- und Accis-Schuldigkeiten davon entrichtet seyn würden, nemlich:

Vom Centner Leinwand, wovon das Stück nicht über 7. fl. werth sey, 9. kr. an Maut- und 4 fl. 10 kr. an Accis-Gebühren.

Eben so viel vom Centner Zwillich, wovon das Stück nicht über 5 fl. werth sey.

Desgleichen vom Centner Hüte, wovon das Stück nicht über 50 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner Tücher, wovon die Elle nicht über 1 fl. 12 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner wollene Strümpfe, wovon das Paar nicht über 42 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner Lohe gegerbten Leders.

Hingegen bleibe es bei den unter voriger Churfürstl. Regierung eingeführt gewesenen geminderten Maut- und Accis-Gebühren, sobald

 diese

diese Waaren in die Kaiserl. Königl. Erblande verführt würden.„

Die zweite von Straubing den 14. May datirte Verordnung betrifft die Regulirung eines Theils des Justitzwesens, und zwar der Apellationen und Revisionen, wobei folgende Fälle unterschieden werden:

a) Gemeine Personen wenden sich in erster Instanz an ihr Landesfürstl. oder Hofmärkisches Gericht, in der zweiten an die Regierung; und wenn die Urtheile beider Instanzen verschieden ausfallen, so steht den Partheyen frei, bey der Kaiserl. Königl. obersten Justitzstelle in Wien eine Revision der Acten nachzusuchen.

b) Für Gefreite und Adeliche ist die Regierung die erste Instanz. Wenn nun beide Partheyen in diese Klasse gehören, und appelliren wollen, so werden sie gleichfalls an die oberste Justitzstelle in Wien verwiesen.

c) Klagt hingegen ein Unterthan wider einen Gefreyten oder Adelichen bei der Regierung, als des Beklagten ersten Instanz, und der Beklagte will von dem Urthel appelliren, so muß er sich nach Wien wenden. Appellirt hingegen der Unterthan, und die streitige Summe betrift volle 100 fl. so wendet er sich gleichfalls nach Wien. Ist aber die Summe geringer, so soll dem Unterthanen gestattet seyn, bey eben der Regierung statt des vorigen

gen Proponenten 2 andere benennen, und in Abwesenheit des ersten ein neues Urtheil fällen zu lassen. Da aber beide Urtheile verschieden ausfielen; so bleibt den Partheyen unbenommen, die Revision in Wien nachzusuchen.

Endlich sind noch in diesem Monat folgende Staatsschriften gewechselt worden:

1) P. M. des Fürsten von Kaunitz an den Baron von Riedesel, vom 7 May, (s. die Kön. Preuß. Erklär. Beil. n. 7.) des Inhalts:

„Nachdem Se. Königl. Preuß. Maj. in der letztern Note (vom 22. April) erklärt hätten,

daß Sie sich weder zum Richter, noch zum Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gemeint wären;

So nähmen der Kaiserin Königin Majestät keinen weitern Anstand, die auf die vorletzte Kön. Preuß. Note (vom 9. März) gleich damals entworfene Antwort nunmehro mitzutheilen.

In dieser so betitelten Auflösung (Analyse) der vorletzten Note glaube man dargethan zu haben, daß alles, was von bekannter Unzulänglichkeit der Oestreichischen Ansprüche, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von erzwungenem Vergleich, von Handlungen, welche der goldenen Bulle, dem Westphäl. Frieden rc. offenbar zuwider laufen, gesagt worden sey, auf keinem andern Grund als solchen Voraussetzungen beruhe, die weder in der That noch in Rechten gegründet seyen.

 Ein

Ein gleiches sey von den in der leztern Note enthaltenen Säzen zu sagen: daß das Oberhaupt des Reichs nur das erste Glied desselben sey; daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerreissung von Baiern zu Gunsten seines Hauses gut heisse; daß Er durch seine besondere Truppen einen grossen Theil dieses Herzogthums besetzen lasse; daß Er sie aus eigener Macht für eröffnete Lehen erkläre; Und endlich, daß Er, ohne Zuthun des Reichs, der Wahlcapitulation entgegen, darüber schalte. &c.

Dergleichen Beschuldigungen wären von den Grundsätzen und der Denkungsart Ihro K. K. Majestäten weit entfernt.

Es sey bekannt, daß in Gemäßheit der goldenen Bulle die Churfürsten Länder erwerben könnten, ohne der Kaiserlichen Genehmigung zu bedürfen; auch daß jeder Stand des Reichs sich über strittige Erbfolgsfälle zu vergleichen berechtigt sey. Es hätten also des Kaisers Maj. als Reichsoberhaupt den Vergleich mit Churpfalz nicht hindern können, ob Sie ihn gleich auch nicht gut geheissen hätten.

Es sey ferner kein grosser Theil des Herzogthums Baiern, sondern nur die neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre besondere, sondern durch Kreistruppen, von des Kaisers Maj. in Besitz genommen worden.

Es

Es hätten auch Kaiserl. Maj. diese neuer-worbene Lehen nicht eigenmächtig für eröffnet erklärt, indem sie solches notorisch durch den Tod des Churfürsten von Baiern geworden wären; Sonst hätten ja des Herrn Herzogs von Meklenburg Durchl. nichts davon gewärtigen können.

Und endlich hätten auch Se. Kais. Maj. über gedachte Lehen, gegen Ihre Wahlcapitulation, nicht disponirt, indem Sie dieserhalb noch gar nichts vorgenommen, vielmehr erklärt hätten, daß die Besitzergreifung derselben niemand zum Nachtheil gereichen, und jeder mit seinem Recht gehört werden sollte.

Ferner beschwerten sich Se. K. D. von der Pfalz nicht über den mit der K. K. Maj. getroffenen Vergleich.

Die Chur-Sächsische Ansprüche giengen S. Maj. nur in so weit an, als dieselbe Ihren von Baiern erhaltenen Antheil betreffen könnten, und wollten Sie hierüber die Beweise erwarten, um solchen ein Genüge zu leisten.

Die Ansprüche des Hauses Meklenburg giengen Kaiser und Reich an. Was diese ihm verwilligen zu können glauben würden, dem würden auch S. Majestät beypflichten.

Es blieben also nur noch der Herr Herzog von Zweibrücken übrig. Diesem Fürsten aber käme nicht eher das Recht eines Widerspruchs zu, als wenn die Sulzbachische Linie erloschen, und dadurch diese Erbschaft an die Zweibrückische gefallen seyn würde. Inzwischen wollten Se. Majestät den Herrn Herzog nochmals dazu aufrufen, daß Er Seine Beschwerden im Weg Rechtens anbringen, und Seine künftige Erbfolgsgerechtsame mit den Ansprüchen Sr. K. K. Maj. zugleich untersuchen, und rechtlich entscheiden lassen möge.

Bei dieser Beschaffenheit sollte man also glauben, daß die bisherige verdrießliche Verschiedenheit der Meinungen und deren Folgen endlich gehoben seyn würden; womit sich dann auch Se. Majestät zu schmeicheln nicht Umgang nehmen wollten.

2) Umständliche Antwort des Wienerhofs vom 7. May, in welcher die Note des Berliner Hofs vom 9. März analysirt wird; Nebst der Gegenantwort des leztern Hofs. (s. ebend. Beil. n. 8.)

Dieses ist ohnstreitig eine der wichtigsten, aber auch zugleich eine der weitläuftigsten Schriften, welche zwischen den beiden allerhöchsten Höfen gewechselt worden sind. Mein Zwek erlaubt mir nicht, solcher Punktweise zu folgen. Ich werde daher bey meinem Auszug nur allein auf die Hauptsäze Rüksicht nehmen, welche der Wienerhof, nach der in vorstehendem P. M. befindlichen Anzeige, dadurch zu widerlegen bemühet gewesen ist, nemlich den Vorwurf einer Unzulänglichkeit der Oesterreichischen Ansprüche; ungerechter und gewaltsamer Unternehmungen; eines erzwungenen Vergleichs; und endlich solcher Handlungen, die der goldenen Bulle, dem W. Frieden ꝛc. offenbar zuwider laufen.

Antwort des Wienerhofs.

Man scheint sich K. Preuß. Seits in eine historische Untersuchung eingelassen zu haben, um dadurch den Einwurf zu bestärken, daß durch den Vertrag zu Pavia Baiern und beide Pfalzgrafschaften mit einem unveräußerlichen und unzertrennlichen Fideicommiß belegt worden seyen; daher sie durch keine Kaiserl. Anwartschaft zerrissen werden könnten.

In dem Vertrag zu Pavia findet sich keine Spuhr einer Clausul oder Zusage, woraus man die Vestsetzung eines unveräußerlichen und unzertrennlichen Fideicommisses herleiten könnte.

Gesezt aber auch, daß er wirklich solche Clauseln enthielte: so ist es doch ausgemacht, daß ein Vertrag seine Kraft wieder verliehrt, so bald die Contrahenten solches entweder ausdrücklich oder stillschweigend belieben. Und diß ist hier der Fall; denn es ist der Zusage eines gegenseitigen Beistands, einer Unveräusserlichkeit, und einer gegenseitigen Erbfolge in die Churwürde und Lande, gar oft, und zum Theil gleich von Anfang an,

Gegenantwort des Berlinerhofs.

In allewege hat man dadurch zu erweisen gesucht, daß ein Land, welches dem ganzen Haus Baiern und Pfalz, vermög seiner gemeinsamen Abstammung vom ersten Erwerber, des Lehensystems, und des Vertrags von Pavia, zuständig sey, weder durch eine Kaiserliche Anwartschaft oder Belehnung, noch durch einen Vertrag mit einem einzelnen Glied des Hauses Pfalz, zerrissen werden könnte.

Es ist darinn wörtlich vestgesetzt: daß, wenn ein Theil der Contrahenten ohne Erben verstürbe, seine Lande und die Churstimme dem andern Theil und dessen Erben anfallen sollten; daß kein Theil von seinen Landen, Gütern und Vesten etwas veräußern, verpfänden, oder verwechseln sollte; daß die Churwürde ungetheilt bleiben, die Unterthanen des diesem Vertrag zuwider handelnden Theils aber dem andern Theil gehorsam und gewärtig seyn sollten.

Könnte jemand miskennen, daß diese gegenseitige Zusagen die ganze Kraft und alle Eigenschaften eines Fideicommisses in sich schließen?

In andern Fällen würde der Wienerhof einen solchen Grundsatz sicher nicht billigen, daß ein Vertrag seine Kraft verliehre, weil er von einem oder dem andern der Contrahenten nicht in allen Stücken beobachtet worden ist. Genug, daß der Vertrag von Pavia selbst von einem Kaiser geschlossen, von allen Churfürsten genehmigt, und von seiner Errichtung an bis zu Ende des vorigen Jahrs von den Häuptern und Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz für ein Grund-

gesetz

zuwider gehandelt worden. Es ist also nur ein augenblicklicher und keinen Bestand habender Vertrag gewesen.

Es ist ferner ausgemacht, daß K. Ludwig erst im J. 1340. Niederbaiern an seine Linie gebracht hat; daß die eigene Herzoge dieser Provinz unter den Contrahenten des Vertrags zu Pavia nicht mitbegriffen waren, und daß bey deren Abgang die von der ältern Linie abstammende Pfalzgrafen durch K. Ludwig ausgeschlossen worden sind; welches alles klar beweißt, daß die Niederbaierische Lande durch gedachten Vertrag zu keinem Fideicommiß haben gemacht werden können.

Ueberhaupt kommt hier alles auf folgende zwey Fragen an: Ob Kaiser Sigmund kein Recht gehabt habe, Niederbaiern einzuziehen, noch an ein fremdes Haus abzutreten? Und — ob es richtig sey, daß dieser Kaiser ganz Niederbaiern den vier

Her=

gesetz ihres Hauses erkannt, auch als ein solches durch die Familienverträge von 1524. 1724. 1746. 1766. und 1771. erneuert worden ist. Das kann kein augenblicklicher und keinen Bestand habender Vertrag heissen.

Die Erbfolge in Niederbaiern ist allen Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz zu allen Zeiten zuständig gewesen, und das kraft der Lehenrechte, des Geblüts, und ihrer gemeinsamen Abstammung von dem ersten Erwerber. Es ist also schon genug, daß außer den Herzogen von Niederbaiern alle andere Fürsten beyder Häuser diesen Vertrag der Erbfolge in sämtliche Lande geschlossen haben, unter welchen auch diejenige begriffen seyn müßten, deren Anfall ihnen die Gesetze und Geblütsrechte im voraus versicherten, und welche ihnen auch nachhero wirklich angefallen sind. Zum deutlichen Beweis dient der Vertrag von Ingolstadt 1348. (Beil. n. 14.) durch welchen zwar die Pfalzgrafen gegen die Herzoge von Oberbaiern sich dieser Erbschaft verziehen, sich und ihren Erben aber auf den Fall, wenn diese verstürben, ihre Erbfolgsrechte vorbehalten haben.

Auch ist, nach diesem Anfall, der Vertrag von Pavia durch die nachgefolgte Familienverträge erneuert, und auf alle Besitzungen beyder Häuser erstreckt worden.

Herzogen von Oberbaiern zugesprochen habe, ohne auf das Haus Oestreich einige Rücksicht zu nehmen?

Auf die erste Frage antwortet man, daß zu jeder Theilung, nach den deutschen Grundgesetzen, die Einwilligung des Lehensherrn erforderlich ist. Wenn also, wie in Baiern 1349. und 1353. ohne Einwilligung des Kaisers getheilt wird, so kann er, als oberster Lehensherr, denjenigen Theil einziehen, dessen Besitzere aussterben. Auf dieses Recht hat Kaiser Sigmund seinen Spruch zu Preßburg gegründet, worinn es ausdrücklich heißt: Und hätten wir dieselben Lande wohl behalten mögen, wenn wir nicht lieber die Strenge der Gerechtigkeit mit Gnaden mildiglich gelindert hätten.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Wir haben kein ächtes deutsches Reichsgesetz, welches die Einwilligung des Lehensherrn unumgänglich nöthig machte, oder dem Kaiser das Recht gäbe, daß er, wenn ohne seine Einwilligung Theilungen vorgenommen werden, den Antheil der ausgestorbenen Linie einziehen könnte. Die alte Gewohnheiten, auf welche man sich dieserhalb beruft, reden nur von solchen Lehen, deren Besitzere eine Todtheilung unter sich gemacht haben. Auf das Baierische Lehen aber lassen sie sich um so weniger anwenden, da beyde Linien sich bey aller Gelegenheit den Mitbesitz und die gegenseitige Erbfolge versichert haben. Ein so gefährlicher, despotischer, und dem deutschen Lehenfolgsrecht gänzlich zuwiderlaufender Grundsatz läßt sich um so weniger aufstellen, da die Kaisere in den ältern und neuern Wahlkapitulationen allezeit zugesagt haben, die Einungen, Erbverbrüderungen und Verträge der Fürsten aufrecht zu erhalten. Eben auf solche von den Lehensherren nicht genehmigte Familienverträge haben auch die Reichsgerichte gar oft gesprochen. So haben also die deutschen Fürsten zu allen Zeiten, so haben die Herzoge von Baiern 1349. 1353. und 1393. etc. sich getheilt, ohne daß sich die Kaisere darein gemischt, oder solchem widersprochen hätten. Wenn aber K. Sigmund in dem Spruch zu Preßburg sagt, daß er Baiern wohl hätte behalten mögen: so ist dieses eine willkührliche Voraussetzung seines Fiscals, welche kein Reichsgesetz macht, und von den Herzogen von Baiern so wenig als dem gegenwärtig gewesenen Pfalzgrafen anerkannt worden ist.

Antwort des Wienerhofs.

Die zweyte Frage muß gleichfalls aus dem angeführten Spruch entschieden werden. Man ersiehet daraus:

Daß die Rechte des Kaisers auf Niederbaiern, als ein eröffnetes Reichslehen, darinn vorausgesetzt werden;

Daß dadurch der aus Kaiserlicher Macht ertheilten und auf diese Rechte gegründeten Belehnung Herzog Albrechts von Oestreich nichts benommen worden ist;

Daß Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern nicht von Rechts wegen, sondern blos aus Gnaden, aufs neue geschenkt worden ist, und zwar, wie es in dem Spruch heißt, aus besondern Gnaden.

Und endlich, daß solchem die Clausel förmlich mit beygefügt worden ist: doch nehmen wir hierbey ausdrücklich aus die Rechte anderer Personen, welche auf diese Lande Anspruch zu haben vermeinen.

Nun sind zu dieser Zeit Kaiser Sigmund und H. Albrecht, außer den Herzogen von Baiern, die alleinige Prätendenten gewesen; denn das Haus Pfalz hat sich so wenig gegen diese Grundsätze verwahrt, daß solches vielmehr vermittelst des als Zeuge zugegen gewesenen Pfalzgrafen Johann sich dabey beruhiget hat. Man macht also den Schluß, daß diese Urkunde zweyerley erweise, nämlich — die Heimfälligkeit der Niederbaierischen

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Man hat bereits erwiesen, daß dieses eine irrige, willkührliche, und den Lehenrechten zuwiderlaufende Voraussezung sey, welche von den intereßirten Theilen keineswegs anerkannt worden ist.

Der Spruch von 1429. hat eben dadurch die Belehnung wirklich aufgehoben, indem Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern zuerkannt worden ist. Außerdem aber war sie auch schon an sich ungültig.

Nach dem Inhalt des Spruchs haben die Herzoge von Niederbaiern ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet, und durch ihre Lehenbriefe, auch die goldene Bulle, erwiesen; folglich fallen die aus willkührlichen Voraussetzungen des Kaisers gezogene Schlüsse von selbst hinweg.

Diese Clausel, welche sich auf die Ansprüche Herzog Albrechts von wegen seiner Mutter zu beziehen scheint, konnte den Prätendenten kein mehrers Recht geben, als in so weit ihre Ansprüche an sich gegründet waren.

Alle diese Schlußfolgen fallen mit den willkührlichen Grundsätzen, worauf sie gebauet sind, von selbst übern Haufen. Die Heimfälligkeit der Niederbaierischen Lehen, wegen vorgenommener Theilung ohne Kaiserliche Einwilligung, ist weder von den Herzogen von Baiern anerkannt worden, welche ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet haben; noch von den Pfalzgrafen, indem die Gegenwart eines einzigen, als Zeugen, eine solche Anerkenntniß nicht bewirken, noch

schen Lehen, und — die aus Gnaden geschehene Wiederverleihung derselben an die Herzoge von Oberbaiern. Das Haus Pfalz vermag dermalen eben so wenig einen Anspruch an dieses Land zu machen, als es damals wider die Belehnung des Hauses Oestreich etwas einzuwenden vermogte. Jede neue Schenkung geht nur das Haus an, dem sie gemacht wird. Dieses Haus ist nunmehr erloschen, und der Niederbaierische Antheil kann nicht an die Pfälzische Nebenlinie fallen, weil er ihr nicht mit verliehen war; auch nicht an Kaiser und Reich, indem sich dieser schon damals seines ausschließlichen Rechts, zu Gunsten des Hauses Oestreich, begeben hat; folglich muß nothwendig dieses leztere wieder in den Besitz und Genuß dieses ihm angefallenen Lands eingesetzt werden.

weniger aber der übrigen Familie zum Nachtheil gereichen konnte; noch auch von dem Reich, welches doch erforderlich gewesen wäre. Es muß also auch, mit dieser eingebildeten Heimfälligkeit, die auf solche gebaute neue Belehnung aus Gnaden, so wie die Behauptung, daß sie nur allein den Herzogen von Oberbaiern, nicht aber auch den Pfalzgrafen, ertheilt worden sey, übern Haufen fallen. Im Gegentheil hat das Haus Pfalz durch seine Abstammung vom ersten Erwerber, und durch die Verträge von Pavia und Ingolstadt, ein so gegründetes Erbfolgsrecht auf Niederbaiern erlangt gehabt, daß ihm weder ein Lehensfehler der Herzoge von Baiern, noch der Ausspruch K. Sigmunds, der nicht gegen Pfalz gerichtet war, zum Nachtheil hätten gereichen können. Einer neuen Belehnung aber bedurfte es nicht, weil ihm sein Erbfolgsrecht auf keine Weise entzogen werden konnte.

Endlich soll Kaiser Sigmund dem H. Albrecht den 11. März 1426. sein Recht auf Niederbaiern verliehen haben. Da er nun kein anders hatte, als welches er von seiner Mutter herleitete, dieses aber bei einem Mannlehen keine statt finden konnte; so schloß er am darauf folgenden 21. März eine Art von Vertrag, wodurch er Niederbaiern, als ein dem Reich eröffnetes Lehen, sich selbst und seinem Mannsstamm, in deren Ermanglung seiner Tochter Elisabeth und deren Erben, und wenn auch diese abgiengen, dem Herzog Albrecht und seinen Erben zusicherte. Eine so willkührliche Verordnung konnte in keine Weise bestehen. Diß sah K. Sigmund selbst ein, daher trug

Antwort des Wienerhofs.

Was die Böhmische Lehen in der Oberpfalz betrift, so ist es zwar an deme, daß der größte Theil derselben unter dem Antheil der Rudolphinischen Linie begriffen gewesen ist; doch sind sie niemals eine Zubehörde der Pfälzischen Churlande gewesen.

K. Karl IV. hat sie gekauft, und 1355. der Krone Böhmen einverleibt. Die goldene Bulle aber, welche die Untheilbarkeit der Churfürstenthümer verordnet, ist erst 1356. bekannt gemacht worden. Wie könnten also jene Lehen, als Zubehörden des Churfürstenthums Pfalz, durch die Bulle die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, da sie bereits ein Jahr zuvor davon abgesondert, und der Krone Böhmen einverleibt worden waren?

Gegenantwort des Berlinerhofs.

er Chur-Mainz eine Zusammenberufung der Churfürsten auf, damit diese über allerseitige Ansprüche urtheilen möchten; und endlich erfolgte der Ausspruch zu Preßburg, wodurch Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern, als nächsten Erben, zuerkannt worden ist. Hiebei hat H. Albrecht sich beruhigt. Wie kann also das heutige Haus Oestreich, das noch dazu nur in weiblicher Linie von ihm abstammt, nach 350 Jahren Anspruch auf Niederbaiern machen? Und auch in diesem Fall würde das Haus Oestreich, welches von einer jüngern Tochter H. Albrechts abstammt, dem Haus Brandenburg, welches von dessen ältern Tochter herkommt, den Vorzug einräumen müssen.

Wenn diese Lehen ursprünglich der Rudolphinischen Linie zugehört haben, wie solches aus dem Vertrag zu Pavia erhellet; wenn die gesamte Lande dieser Linie, wie bekannt ist, das Churfürstenthum Pfalz ausmachen, so folgt daraus, daß gedachte Lehen eine Zubehörde der Churlande seyn müssen.

Da sie namentlich in dem Vertrag zu Pavia mitbegriffen sind: so haftet auch das unveräußerliche Fideicommiß dieses Vertrags darauf. Der Verkauf derselben war also ungültig, und diese Districte so anzusehen, als ob sie von der Obernpfalz nicht getrennt worden wären; folglich müssen sie durch die Verordnung der goldenen Bulle, welche sämtliche Pfälzische Besitzungen mit der Unzertrennbarkeit belegt hat, gleiche Eigenschaft erhalten haben.

Antwort des Wienerhofs.

Den größten Theil dieser Districte haben die Pfalzgrafen nachdem mit gewaffneter Hand wieder an sich gebracht, und König Podiebrad schloß endlich einen Vertrag mit ihnen, wodurch sie solche als Böhmische Lehen besitzen zu wollen einräumten.

Auch hat die Krone Böhmen dem Pfalzgrafen Wilhelm im J. 1708. die Wiederverleihung derselben so lange verweigert, als er sie als eine Schuldigkeit forderte. Endlich aber wurden diese der Krone Böhmen eröffnete Lehen aus Königlicher Huld und Gnade dem Churfürsten zwar wieder verliehen, jedoch nur ihm und seinen männlichen Erben.

Durch den Westph. Frieden aber hat der Krone Böhmen an diesen ihren Rechten weder etwas benommen werden können noch wollen. Die allgemeine Anordnungen dieses Friedens sind für Böhmen nicht verbindlich; sonst hätte es in andern Fällen keines besondern für diese Krone bedurft. Wenn es also darum zu thun gewesen wäre, die Böhmische Lehen unter dem Rückfall der Obernpfalz mit zu begreifen, welche Art. IV. §. 9. festgestellt wird; so würde man hierüber mit der Krone Böhmen sicherlich eine Abrede genommen haben, indem ihr so wenig, als jeder andern fremden Macht, durch den Westph. Frieden ohne ihre

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Das Haus Pfalz hat durch den angeführten Vertrag mit K. Podiebrad jene Districte als Böhmische Lehen besizen zu wollen eingeräumt, sich aber die Substanz derselben vorbehalten; folglich sind auch diese Lehen jederzeit ein Theil der Pfälzischen Churlande verblieben.

Was in Ansehung dieser Lehen bei Gelegenheit der Achtserklärung Churfürst Maximilians von Baiern vorgefallen ist, kommt in keine weitere Betrachtung, da das Baierische Haus durch den 1714. geschlossenen Badischen Frieden in alle seine Besizungen, und durch den 15. Art. namentlich in den Besiz der Böhmischen Lehen, wieder eingesezt worden ist.

Ueberdas würden auch die Handlungen des Pfalzgrafen Wilhelm von Neuburg, den andern Pfälzischen Linien, Sulzbach und Zweibrücken, zu keinem Nachtheil gereichen können.

Es würde für die Sicherheit des deutschen Staatskörpers von keiner guten Vorbedeutung seyn, wenn sich die Krone Böhmen, je nachdem es ihr behagte, bald mit zu Deutschland rechnen, bald aber davon ausschließen könnte. K. Ferdinand III. der zugleich König in Böhmen war, ist ein Hauptcontrahent des W. F. gewesen. Der Krieg war in und wegen Böhmen geführt worden. Er hätte also sein Königreich Böhmen ausdrüklich von den Verbindlichkeiten des W. F. loszählen lassen müssen, wenn das seine Absicht gewesen wäre. Außerdem liegen die Böhmische Lehen in dem eigentlichen Deutschland, folglich müssen sich auch die Verbindlichkeiten des W. F. darauf erstrecken.

ihre Beystimmung und Einwilligung eine Verbindlichkeit auferlegt werden konnte.

Alle diese Rechte des Hauses Oestreich und deren Gültigkeit haben der Herr Churfürst von der Pfalz, als dermaliger alleiniger Hauptinteressent, förmlich anerkannt. Es kann also kein dritter, der kein Recht hat sich dagegen zu setzen, solche umstoßen, oder einen Ausspruch darüber thun.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Da nun dieser verordnet, daß die der Rudolphinischen Linie entzogene Oberpfalz, nach Abgang der Wilhelminischen, an sie wieder zurük fallen sollte; so ist es natürlich, daß sie so zurük fällt, wie sie zuvor besessen worden ist, nemlich, mit Einschluß der Böhmischen Lehen. Hätte hingegen Ferdinand III. König von Böhmen, diese davon ausgenommen wissen wollen; so hätte solches deutlich ausgedrükt werden müssen.

Wann die aus der Belehnung von 1426. hergeleitete Ansprüche des Hauses Oestreich auf Niederbaiern gegründet sind, und der Herr Churfürst von der Pfalz sie aus eben dem Grunde für gültig erkannt haben: So hat das Haus Brandenburg, welches in gerader Linie von der ältern Tochter H. Albrechts abstammt, ein vorzügliches Recht darauf, folglich wären Se. K. Preuß. Majest. kein dritter, sondern der Hauptinteressent. Sind aber diese Ansprüche nicht gegründet; so haben auch der Herr Churfürst sie nicht davor erkennen, und der Wienerhof keinen Vortheil daraus ziehen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und ohne den Häusern Zweibrüken und Sachsen einen unersezlichen Schaden zuzufügen. Des Königs Majestät sind daher, als Freund und Bundesgenosse dieser Fürsten, von welchen Sie um Ihre Vermittlung ersucht worden sind, als Mitglied des Reichs, als Contrahent und Garant aller deutschen Reichsconstitutionen, nur gar zu wohl berechtiget, sich der unrechtmäßigen Besiznehmung von einer so ansehnlichen Erbschaft zu widersezen, deren man sich, es sey nun mit Gewalt oder vermög eines heimlichen Ver-

Um aber auch den Schatten des Verdachts einer Gewalt zu zerstreuen; so darf man nur das beyderseitige Verfahren in dieser Sache vorlegen. Zu einer Zeit, da man den Churbaierischen Todesfall noch nicht für nahe bevorstehend halten konnte, war schon ein gütliches Einverständniß mit Churpfalz im Werk, und man war sogar über den guten Grund der Oestreichischen Gerechtsame einverstanden. Wahr ist es, daß nach dem Tod des Churfürsten der K. K. Maj. durch das erste Churpfälzische Patent bewogen wurden, ein Corps Truppen gegen Baiern vorrücken zu lassen. Es ist aber nicht weniger wahr, daß dieses Patent ohne Vorwissen des Herrn Churfürsten erlassen worden ist, folglich, daß die Besitzergreifung keineswegs vor der gütlichen Uebereinkunft hergegangen, vielmehr erst auf den unterzeichneten, und von dem Herrn Churfürsten genehmigten Vergleich gefolgt ist.

Was

ständnisses, mit Vorbeigehung der gesetzlichen Wege, bemächtiget hat, und wodurch die Sicherheit des ganzen Reichs mit dem Untergang bedrohet wird.

Alles hier angeführte kann den Gedanken einer Gewalt, oder eines gesezwidrigen Verfahrens, nicht zerstreuen. Der Vergleich ist zwar vom 3. Jenner datirt, aber erst zwischen dem 16. und 20ten bekannt gemacht worden, nachdem die Oestreichische Truppen bereits von Baiern Besiz genommen hatten. Der Herr Fürst von Kauniz gestehen selbst in der Note vom 20. Jenner: daß der Wienerhof für nöthig erachtet habe, sich vorzusehen, und Truppen nach Baiern marschiren zu lassen; daß man sich aber kurz darauf gütlich verglichen habe. Man gesteht also, daß der Marsch der Truppen vor dem gütlichen Einverständniß hergegangen ist. Es ist auch nur allzubekannt, daß durch diesen Marsch und die Drohungen des Wienerhofs des Herrn Churfürsten von Pfalz Durchl. hauptsächlich bewogen worden sind, die Oestreichische Ansprüche anzuerkennen. Man könnte hierüber Geständnisse und andere Beweise beibringen, wenn es nöthig wäre. Und läßt nicht dieser Fürst aller Orten erklären, daß er sich zu dem Vergleich vom 3. Jenner und zu so ansehnlichen Aufopferungen nur darum verstanden habe, um die Ruhe in Deutschland zu erhalten? Es lassen sich auch gar keine andere Beweggründe denken; denn hätte er das alles freiwillig gethan, so müßte man annehmen, daß er mit allem Fleiß die kostbareste Rechte seines eigenen Hauses einem Fremden hätte aufopfern wollen.

Da

Antwort des Wienerhofs.

Was die Rechte des Dritten betrifft; so müssen unter dieser Benennung entweder die Pfalzgrafen, oder die Allodialerben, oder aber andere Interessenten verstanden werden. Da nun gezeigt worden ist, daß ein Theil von Niederbaiern dem Haus Oestreich zufallen müste, und daß die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen mit Recht nicht gefordert werden könnte, auch der Herr Churfürst, als Haupt ihres Hauses, das alles untersucht und anerkannt haben; so können die übrige Pfalzgrafen keinen Grund haben, solches zu miskennen. Sobald also das Recht des Hauses Oestreich gegründet ist: So haben der Herr Churfürst keine weitere Ansprüche auf diese Districte. Wie könnten demnach die andere Pfälzische Linien welche machen?

Wollten Sie sich aber dem ohngeachtet gegen die Rechte des Hauses Oestreich auflehnen; so öffnen ihnen die Reichsgesetze den Weg Rechtens, so wie jedermann, in streitigen Fällen.

Was die Allodialerben und andere Interessenten betrifft, so sind Se. Maj. weit entfernt, ihnen ihre Ansprüche streitig machen zu wollen. Es soll auch die Besitzergreifung, bey welcher die Gränzen der Kaiserl. Belehnungs- und Expectanz-Briefe, so wenig als der Rükfallsrechte der Kro-

ne

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Da man aber gezeigt hat, daß das Haus Oestreich weder ein Erbfolgsrecht auf Niederbaiern, noch auch dieses habe, die Böhmische Lehen dermalen mit der Krone zu vereinigen: So sind der Herr Churfürst von Pfalz nicht berechtigt gewesen, ungegründete Ansprüche zum Nachtheil ihrer Erbfolger, Agnaten und Miterben anzuerkennen; und wenn Sie es gethan haben, so kann es für diese nicht verbindlich seyn, da sie ihr Recht nicht von Sr. Churfürstl. Durchl., sondern von der Blutsfreundschaft und ihrer Abstammung vom ersten Erwerber herleiten. Das Recht des Hauses Oestreich ist also nicht gegründet; das Recht des Herrn Churfürsten hingegen leidet gar keinen Zweifel. Will er es aber an Oestreich verschenken; so kann dieses doch den übrigen Pfälzischen Linien keine gleiche Verbindlichkeit auferlegen.

Dieser Weg Rechtens würde ganz annehmlich seyn, wenn der Wienerhof ihn seiner Seits einschlagen, vor allen Dingen die Sachen in Baiern in den vorigen Stand, worinn sie vor dessen willkührlicher Besiznehmung waren, wieder setzen, und endlich mit den Interessenten sich über einen unpartheyischen Richterstuhl vergleichen wollte, der in dieser wichtigen Sache Recht sprechen könnte.

Diese Versicherungen wären ganz gut, wenn der K. K. Maj. nicht den besten Theil von Baiern in Besiz genommen, und damit zugleich das Eigenthum, welches sich darunter befindet, verschlungen, den Herrn Churfürsten von Pfalz aber, dem nur der geringere und mit unermeßlichen Schulden beladene Theil

Baierns

ne Böhmen, in keine Weise überschritten worden sind, niemand, wer es auch sey, am wenigsten Sr. Churf. Durchl. von Sachsen, an seinen rechtmäßigen Absichten hinderlich seyn.

Man schließt also mit Wiederholung des unläugbaren Satzes, daß es nach der Reichsgrundverfassung nur 2 gesetzliche Wege giebt, seine Rechte geltend zu machen, nemlich, einen gütlichen Vergleich mit dem intereßirten Theil, oder die Entscheidung von Kaiser und Reich. Da Se. Maj. den ersten gewählt haben, so sollte nicht mehr zu besorgen seyn, daß ein mit den deutschen Gesetzen so genau übereinstimmendes Verfahren dem Gleichgewicht im Reich, und durch seine Folgen der Sicherheit des deutschen Staatskörpers, gefährlich werden könnte.

Da nun Se. Maj. durch den gütlichen Vergleich weder die Reichsgesetze noch den W. Frieden verlezt haben, auch nicht gemeint sind, diejenige, welche gerechte Ansprüche an die Baierische Erbschaft haben könnten, an Verfolgung ihres Rechts zu hindern: So schmeicheln Sie sich, allem dem ein Genüge geleistet zu haben, was man billiger Weise von Ihnen erwarten konnte.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Baierns geblieben ist, ausser Stand gesezt hätten, den Allodialerben zu befriedigen.

Dieser Vergleich ist weder mit den Agnaten, noch mit den Allodialerben, weder mit dem Haus Brandenburg, noch mit dem Reich, denen doch allen an einer gerechten Austheilung der Baierischen Erbfolge gleich viel gelegen ist, geschlossen worden. Se. Maj. haben sich nur mit einem Theil, dem Herrn Churfürsten von Pfalz, verglichen, und dieser Vergleich ist seiner Seits auf die irrige Voraussezung eines Anspruchs gebauet worden, der keinen Grund hat. Wenn es dem Kaiserl. Hof glücken sollte, seine Macht durch dergleichen mit der Gerechtigkeit so wenig übereinstimmende Mittel zu vermehren, und sich derselben und seines Einflusses auf diese Weise zu bedienen, so würde das Gleichgewicht im Reich bald ein Ende haben, und für die Sicherheit des deutschen Staatskörpers würden die traurigste Folgen daraus entspringen.

Es ist bereits gezeigt worden, daß dieser gütliche Vergleich dem W. Frieden, den K. Wahlcapitulationen, dem deutschen Lehenssystem, und den unläugbaren Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, schnurstraks zuwider ist. Man sollte demnach von der Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kaiserl. Majestäten erwarten dörfen, daß Sie endlich, bei so deutlichen Beweisgründen, den Unbestand Ihrer Ansprüche einsehen, auf solche, so wie auf den darauf gebauten Vergleich, Verzicht thun, und den rechtmäßigen und natürlichen Erben die Baierische Erbschaft überlassen würden.

3) Schrei-

3) Schreiben des Fürsten von Kauniz an den K. K. Gesandten Grafen von Cobenzel in Berlin, vom 31. May, (s. ebendas. Beil. n. 9.) des Inhalts:

„Die bisherige Unterhandlungen würden nimmermehr zu einem gütlichen Einverständniß leiten, so lange beyde Höfe in ihren ersten Grundsätzen so weit verschieden blieben. Alle Ansprüche an die Baierische Erbfolge würden von dem Berlinerhof für rechtmäßig erkannt und unterstüzt; nur allein die Oestreichische Rechte und Ansprüche, so wie der mit Churpfalz geschlossene Vergleich, würden für ungültig und unwirksam erklärt, und verlangt, daß das in Besitz genommene zum Theil zurückgegeben, zum Theil aber durch andere Abtrettungen vergütet werden sollte. Man werde hierdurch gezwungen, dem Berlinerhof gleiches mit gleichem zu vergelten. In dieser Voraussetzung könnte, würde, und müßte man sich der Vereinigung der beyden Marggrafthümer in Franken mit der Preußischen Primogenitur aus den nemlichen politischen, auf das Gleichgewicht beyder Höfe sich beziehenden Ursachen, welche die Triebfeder der bisherigen Preußischen Widersprüche gewesen seyen, mit allen Kräften widersetzen. Wenn also beyde Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nutzen untereinander befördern helfen wollten; so solle der Berlinerhof auf eine seiner Ehre angemessene Art den bisherigen Widerspruch gegen die Oestreichische Acquisition aufheben; wogegen auch der

Wiener-

Wienerhof seinem Widerspruch gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Preuß. Primogenitur entsagen, und zu einem freundschaftlichen Einverständniß wegen künftiger Austauschung auch wechselseitiger Unterstüzung die Hände bieten wolle. Würden nun diese Grundsäze und deren Anwendung von dem Berlinerhof nicht angenommen; so sey keine Möglichkeit zu einem gütlichen Vergleich vorhanden. Würden sie aber angenommen, so schlage man folgenden Ausgleichungsplan vor. 1) Der Berlinerhof hebt seine Widersprüche gegen die Oesterreichische Acquisition auf, und der Wienerhof entsagt dagegen der seinigen gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Brandenburg. Primogenitur. 2) Beide Mächte versprechen sich, jeden freywilligen Austausch, so sie mit ihren Nachbarn treffen könnten, nicht zu hindern, vielmehr wechselseitig zu befördern. Und 3) wollen beide Höfe sich angelegen seyn lassen, die Berichtigung der Sächsischen Allodialforderungen mit dem Churfürsten von der Pfalz nach Recht und Billigkeit zu unterstüzen; und wollen der Kaiserin Maj., um den Churfürsten von der Pfalz leichtere Bedingnisse erhalten zu machen, dem Sächsischen Hof mehrere wichtige und in der Folge wesentliche Vortheile zukommen lassen.

Hierinn nun bestünden die einzig mögliche, mit dem wechselseitigen Ansehn und Interesse vereinbarliche Ausgleichungswege zwischen beiden Höfen. Wären diese einmal unter sich verstanden;

den; so würde alles übrige bald und unschwer zu berichtigen seyn.„

Unter die weniger bekannt gewordene aber nicht minder wichtige Staatsschriften gehören ferner und

4) P. M. der Niederbaierischen Gränzcommißion vom 6. May, des Innhalts:

„Es seyen zwar in dem Theilbrief von 1353. unter andern auch die Gerichte und Orte, Eschelkam, Kham, Furt, Neukirchen und Kötzting bemerkt, und in der irrigen Meinung, daß der H. Johann vermög der Theilung von 1353. solche besessen habe, von den K. K Truppen in Besiz genommen werden; Es ergeben sich aber aus den beigelegten Urkunden folgende Umstände: Im J. 1348. hätten die 3. ältere Söhne K. Ludwigs den Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, ihren Vettern, für ihre Ansprüche auf Niederbaiern 60000. fl. zu bezahlen versprochen, und diese dagegen, unter gewissem Vorbehalt, auf solche Verzicht gethan. Diese Schuld sey in dem 1349. errichteten Theilbrief von den 3. jüngern Söhnen K. Ludwigs übernommen, und auf Niederbaiern gelegt, im J. 1352. aber den Pfalzgrafen Kham, Eschelkham und der Winkel, aus dem noch ungetheilten Herzogthum Niederbaiern, dafür verpfändet, und mit alleinigem Vorbehalt der Wiederlösung vollkommen abgetretten worden. Da nun erst im folgenden Jahr 1353. die berühmte Theilung des Landes Niederbaiern unter den 3 jüngern Brüdern vorgenommen, und in solcher den Herzogen Albrecht und Willhelm be-

nannte

nannte Orte dem Namen nach zugetheilt worden seyen; so könnten darunter unmöglich die Orte selbst, sondern nur das Wiederlösungsrecht derselben verstanden werden.

Was aber unter dem **Winkel** begriffen worden sey, erhelle aus einer beygefügten Urkunde, worinn es heiße:

Das Gut, genannt der Winkel, mit Namen Fürt, Eschalkham, und Neukirchen, mit der Zugehörung, undKözting mit dem ganzen Bezirk des heutigen Gerichts ꝛc. ꝛc.

Dieses Wiederlösungsrecht sey 1559. von Churpfalz für verjährt und erloschen erklärt, auch Kham biß auf die Zeit des 30jährigen Kriegs zur Obern Pfalz gerechnet worden, da dann diese Grafschaft 1625. an Churbaiern gekommen, in dem darauf gefolgten W. Frieden aber dieserhalb das erforderliche versehen worden sey. Es lasse sich daher von der Gerechtigkeitsliebe der K. K. Maj. erwarten, daß diese 5. Gerichte, auch selbst vermöge des W. Friedens, Sr. Ch. D. mit dem ehesten wieder eingeräumt werden würden.„

5) Ein dergleichen P. M. vom 6. May, in Antwort auf das von Lehrbachische P. M. vom 27. April, des Innhalts:

„Man hoffe von der Billigkeit Ihro K. K. A. Maj., daß Sie Sr. Ch. D. keinen Beweis zumuthen würden, welcher Ihnen, aus Mangel so alter Gränzbeschreibungen, platterdings unmöglich fallen müsse. Von den im Receß von 1353. benannten Gerichten und Zugehörungen liessen sich überhaupt keine andere, als die der-

malen noch bestehende Gränzen auszeichnen. Es müsse also auch hier die Rechtsregel, — daß niemals eine Veränderung, sondern von jeder Sache vermuthet werde, sie sey immer in dem nämlichen Zustand verblieben — in so lang ihre Anwendung finden, biß das Gegentheil, nemlich eine vorgegangene Veränderung, dargethan worden sey.

Aus den vorhandenen vielen Vertragsbriefen sey zu ersehen, daß die alte Herzoge bei ihren Theilungen nicht auf die Lage und den Zusammenhang der abgetheilten Orte, noch auf eine damals nicht existirende Heerstrasse, sondern nur auf eine Verhältnißmäßige Gleichheit der Einkünfte, gesehen hätten. Es lasse sich daher niemals rechtlich vermuthen, daß die zwischen H. Johanns ehmaligen Besizungen liegende, und in dem Receß von 1353. nicht benannte Gerichte, nichts destoweniger lauter Zugehörungen seines Antheils gewesen seyen. Eine Zurundung von Land und Leuten, nach der Convenienz eines jeden Theils, müste daher erst durch einen künftigen Austausch bewerkstelligt werden.

Da nun der K. K. Maj. nicht gemeint seyn würden, sich der blossen Lage oder Convenienz wegen das mindeste zuzueignen; so schmeichle man sich auch, daß die Wiedereinräumung der im Receß nicht benannten bereits nahmhaft gemachten Gerichter, worunter auch noch das Gericht Wünzer zu zählen sey, nicht länger versagt werden würde.„

6) Ein

6) Ein dergleichen P.M. vom 6. May, folgenden Innhalts:

„Es sey aus der Geschichte bekannt, daß die Grafschaft Schärding dem Herzog Otto dem Erlauchten von Baiern, als ein Reichs- Mannlehen, von Kaiser Friderich ertheilt, mithin durch ihn auf seine in der Rudolphinischen Linie noch blühende Nachkommenschaft gebracht worden sey. Dem ohngeachtet sey diese Grafschaft, eben um die Zeit der Straubingischen Landtheilung, Pfandweis an das Haus Oesterreich gekommen, und daher 1364. dem Markt Schärding mit andern Städten des Landes ob der Ens gleiche Rechte und Freyheiten ertheilt worden. Hingegen sey 1369. zwischen den damaligen 4. Herzogen von Baiern, und den Herzogen Albrecht und Leopold von Oestreich, der über die Grafschaft Tyrol entstandene Krieg durch den zu Schärding geschlossenen Frieden geendigt, auch gedachten Herzogen von Baiern Schärding mit ihren Zugehörungen, gegen Verzicht auf die Grafschaft Tyrol, wieder eingeraumt worden.

Hieraus sey nun offenbahr, daß H. Johann von Straubing die Grafschaft Schärding nicht vermöge des Theilbriefs von 1353., sondern vermöge des Friedensschlusses von 1369., besessen habe, welchem zuwider der K. K. Maj. dem Pfalz-Baierischen Churhaus nichts vorenthalten zu lassen gemeint seyn würden.„

7) P.M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach vom 9. May.

„Durch solches werden lezterem 2. Lehenre-
„verse vorgelegt, welche Mathias Leopold Fürst
„zu Bamberg, als damaliger Landgraf zu Leuch-
„tenberg, am 9. Aug. 1709. an Johann Wil-
„helm Churfürsten zu Pfalz, über Stadt und
„Schloß Pfreimbt, das Pflegamt Wernberg
„und den Markt Luthe, samt mehreren Zuge-
„hörungen und Gerechtsamen, ausgestellt habe.
„Da nun nach dem Tode Churfürst Maximilian
„Josephs, als Landgrafen zu Leuchtenberg, alle
„diese Lehenstücke Sr. Churfürstlichen Durch-
„laucht, als Innhabern der Obern Pfalz, heim-
„gefallen seyen, mithin keineswegs als Reichs-
„lehen in Anspruch genommen werden könnten:
„So lebten Sie der Hoffnung, daß Ihnen deren
„Besitznehmung von Kaiserl. Majestät selbst, in
„Gemäsheit des W. Friedens vergünstiget wer-
„den wolle.„

8) P. M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 27. May, des Innhalts:

„Sowohl aus der Geschichte als denen mit beigefügten Urkunden liege am Tage, daß die Herzoge von Straubigen die heutigen Pflegämter Röz und Waldmünchen niemals im Besitz gehabt haben, sondern blos zum Wiederlösungsrecht derselben befugt gewesen seyen; daß sie sich desselben niemals bedienet haben; daß dieses Recht erst 1496. von Herzog Georgen geltend gemacht, von Pfalzgraf Friderich aber, als Vormünder, 1505. nachgelassen und vergeben worden sey; und endlich, daß Churfürst Ludwig zu

Pfalz

Pfalz diese Orte erst 1510. wiederum durch Kauf an sich gebracht, und der Obern Pfalz einverleibt habe. Da nun hieraus erhelle, daß diese beide Pfleggerichte ein Theil der Obern Pfalz seyen: So hofften Se. Ch. D., daß Ihnen solche, dem W. F. gemäß, wieder eingeräumt werden würden.„

9) P. M. an eben denselben, d. d. München 27. May, des Innhals:

„Die Hofmarchen **Viehhausen**, mit Zugehörungen, seyen vermuthlich von den K. K. Truppen deswegen in Besiz genommen worden, weil man sie in den leztern Zeiten dem Pflegamte Kehlheim einverleibt gehabt hätte. Da sie aber im Vertrag zu Pavia von 1329. zum Amte Lengenfeld, und im Theilbrief von 1392. zum Ingolstädtischen Antheil, mithin zu Oberbaiern, gerechnet worden seyen, auch der anliegende Spruchbrief von 1429. beweise, daß die Herzoge von Ingolstadt solche zu der Zeit inne gehabt und genossen hätten: So versprächen sich Se Ch. D. von der Verwendung des K. K. bevollmächtigten Ministers Excellenz, daß die Hofmarchen **Ober- und Nieder-Viehhausen**, samt Eichenhofen, mit allen Zugehörungen, zum Herzogthum Oberbaiern, wohin sie ursprünglich gehört hätten, wieder zurück gegeben werden würden.„

10) P. M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach, vom 27. May, mit einer Note, des Innhalts:

„In dem Theilbrief von 1353. heisse es unter andern: Hilkersberg das Gericht, und was dazu gehört; Hentersperg das Gericht, und was dazu gehört: die Vogtei des Klosters Niederalteich, und was dazu gehört. Diese in dem Theilbrief wörtlich benannte Ortschaften seyen ohnstreitig unter H. Johanns Straubingischem Antheil, mithin auch unter der dem H. Albrecht von Oestreich 1426. ertheilten Belehnung begriffen gewesen. Dem ohngeachtet seyen sie, zu Folge des Presburger Spruchs von 1429, in der Theilung an die Landshuter Linie, und nach Absterben Herzog Georgs von dieser — nicht an die Herzoge von Oestreich, sondern bei den damaligen Friedenshandlungen, durch den Kaiserl. Spruch auf dem Reichstag zu Cölln von 1505, an die Pfalzgrafen gekommen. Diese aber hätten sie 1509. wiederum an Baiern verkauft, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig, nachdem die Landschaft die Kaufgelder hergeschossen, solche durch einen brüderlichen Vertrag von 1514. dem Land Baiern einverleibet. Sie könnten also für keine Pertinenzien mehr geachtet werden, welche mit dem Lehnbrief von 1426, dessen Bestand oder Unbestand man hier nicht weiter untersuchen wollte, eine Verwandschaft beibehalten hätten.„

11) P. M. des Freyherrn von Lehrbach d. d. München 27. May, des Innhalts:

„Es hätten der K. K. Majestät aus dem Innhalt der 3. P. M. vom 6. May mit Verwun-

wanderung ersehen, wie der Churpfälzische Hof die ihm obliegende Beweisführung von sich abzuleinen, ja sogar eine Ohnmöglichkeit derselben vorzuschüzen gedenke. Wollte man eine solche Ohnmöglichkeit wirklich voraussezen, so könnte kein weiterer Beweis, als durch Vermuthungen, statt finden. Diese aber müßten dahin beschränkt werden, daß man unter den Worten — und was dazu gehört — den heutigen Umfang eines jeden Gerichts verstehe, und daß man eine vernünftige Theilung nicht anders, als in der Gestalt eines solchen Zusammenhangs, daß die Strassen von einem Ort zum andern durch keine dazwischen laufende fremde Besizuugen durchschnitten würden, in so lange begreifen könne, biß das Gegentheil durch klare Beweise dargethan werde.

Nun hätte man billig Ursache, demjenigen, was wegen der in gedachten P. M. benannte Orte angeführt worden, keine andere Antwort, als den Bezug auf den Theilbrief und den Vergleich vom 3. Jenner entgegen zu sezen. Jedoch wolle man, aus freudschaftlicher Rücksicht, bemerken, daß Scharding samt Neuhauß in dem Theilbrief von 1353. buchstäblich benennet worden, und also dieser Bezirk, welchen Oestreich 1369. an Baiern wiederum abgetreten habe, derjenigen Linie habe zufallen müssen, welcher er schon zuvor durch den Theilungsbrief zugeeignet gewesen sey, d. i. der Straubingischen. Wolle man nun ein anderes behaupten, so müßte erwiesen werden, daß Scharding bei dem Rückfall an Baiern einer andern Linie zugetheilt worden wäre.

Eine fast ähnliche Bewandniß habe es mit Rham, Eschelkam, Furt, Neukirchen und Kötzting. Gesetzt, daß sie vor der Theilung von 1353. an Pfalz verpfändet worden wären; So seye doch durch deren in dem Theilbrief enthaltene buchstäbliche Benennung die Frage entschieden, welcher Linie sie anzufallen hätten, wenn eine Einlösung vor sich gienge. Nun sey kein Zweifel, daß diese Bezircke dem Straubingischen Antheil beigezählt worden seyn würden, wenn diese Pfandschaft vor dem Tod H. Johanns erledigt worden wäre; folglich müßten sie auch, kraft Vergleichs vom 3. Jenner, unter dem Oestreichischen Anfall so gewiß begriffen seyn, als nicht der wirkliche, sondern der vermög der Theilung Rechtsbeständige Besitz der Straubingischen Linie zum Grund des Vergleichs gelegt worden sey (ff).

Weil nun überhaupt auf dem bißher eingeschlagenen Weg eine Erledigung des Gränzgeschäfts nicht zu erwarten stünde; so glaubte man von Seiten des Wienerhofs den förmlichen Antrag auf ein Compromiß machen zu sollen. Auf diese Art würde dieses Geschäft merklich befördert werden, wenn nemlich alle Churpfälzische

Zurük-

(ff) Fein distinguirt, das muß man bekennen! So fein, daß es dem berühmtesten Sophisten Ehre machen würde. Aber schlecht gefolgert aus dem Vordersaz, das muß man ebenfalls bekennen! So schlecht, daß man es einem unphilosophischen Schulknaben kaum verzeihen würde.

Zurückforderung mit den beweisenden Urkunden vorgelegt, die Einreden des Hauses Oestreich erwartet, und dann die Sache entschieden, jedoch zuvor zu diesem ganzen Geschäft ein kurzer Termin anberaumt werden wollte.„

12) P.M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 31. May, in Antwort auf vorstehendes, folgenden Innhalts:

„Dem übernommenen Beweis über die Gränzen des K.K. Antheils bei sich ergebenden Zweifeln sey, vermittelst Vorlegung des Original Theilbriefs von 1353., bereits ein Genüge geleistet, und dadurch dargethan worden, daß die darinn unbenannte Gerichte und Ortschaften nicht zu dem Kaiserl. Königlichen, sondern zu jenem Antheil gehörten, dessen Besizstand Sr. Churf. Durchl. würklich gewähret worden sey. Der in dem gegenwärtigen P.M. angenommene Grundsaz, daß unter den Worten — was dazu gehört — der heutige Umfang eines jeden Gerichts verstanden werde, bestärke just dasjenige, was man in dem diesseitigen P.M. vom 6. May zu behaupten gesucht habe, indem hier nicht die Frage sey, wie sich die Herzoge in Baiern, nach den Regeln der Klugheit und Convenienz, hätten vertheilen sollen, sondern, wie sie sich nach dem buchstäblichen Innhalt des Recesses von 1353. wirklich getheilt haben. So sey. z. B. Herzog Stephans von Ingolstadt Antheil fast an allen 4. Enden des Herzogthums zerstreut gewesen. Was würde aus den Besizungen der übri-

übrigen Herzoge geworden seyn, wenn dieser die seinige hätte zusammen hängen, und sich, nach jenen Grundsäzen der Convenienz, alle dazwischen gelegenen Lande hätte zueignen wollen? Es könnten daher Se. Ch. D. sich auf keine Beweise über die von den K. K. Truppen der blosen Lage wegen in Besiz genommene, in dem Theilbriefe von 1353. hingegen nicht benannte Ortschaften einlassen; vielmehr wollten sie sich der Rechtswohlthat, nach welcher der Besizstand von dergleichen Beweisen befreiet ist, keineswegs begeben, sondern sich solche ausdrüklich vorbehalten haben.

Unter die Ortschaften, welche mit Recht und Billigkeit wiederum zurück verlangt werden könnten, glaubte man alle diejenige zählen zu dörfen, welche entweder, vermög ostgedachter Theilung, von Herzog Johann nicht besessen worden, oder dem Churhaus durch andere Rechtstitel zugegangen seyen. Hierunter gehörten nun insonderheit auch Schärding, Cham, Eschelkam, Furt, Neukirchen, Közting und mehr andere in der Convention benannte Gerichte und Ortschaften, und behalte man sich vor, zu Vermeidung aller Verwirrung dasjenige, was in dem gegentheiligen P. M. hievon vorkomme, durch besondere Noten zu beantworten.

Uebrigens hätten Se. Ch. D. keinen unpartheyischen Richter, und also auch den vorgeschlagenen Compromiß-Weg nicht zu scheuen. Weil sich aber hiebei mancherlei Schwierigkeiten hervorthun dörften; So würden Ihro K. Maj. nicht

in

in Ungnaden bemerken, wenn Se. Ch. D. diesen Vorschlag verbäthen, und der Hoffnung lebten, daß auch ohne Compromiß oder andere Vermittlung zu einer gütlichen und baldigen Auskunft zugelangen seyn dürfte.„

In dem
Monat Junius.

wurden die bisherige Kriegsrüstungen des Hauses Oestreich mit eben dem Eifer fortgesezt. Am 5ten kamen eine Anzahl Transportschiffe auf der Donau bei Regensburg an. Dem Vernehmen nach waren sie ohngefähr mit 80 schweren Kanonen und Mörsern beladen, welche aus den Niederlanden herbei geschaft, und von 300 Artilleristen begleitet wurden. Sie landeten auf der Baierischen Seite, und sezten des folgenden Morgens ihre Wasserreise nach Straubingen fort.

Andere Veränderungen, welche bald durch Vermehrung, bald durch Verminderung der Garnisonen an diesem oder jenem Ort, unter den K. K. Truppen vorgegangen sind, übergehe ich mit Stillschweigen. Der Hauptendzwek dabei war immer, wie die Folge gezeigt hat, den grösten Theil derselben unvermerkt nach Böhmen, dem allgemeinen Versammlungsort, zu ziehen.

Am 13ten hat sich der Freiherr von Schneid ganz ohnvermuthet zu der Herzogl. Baierschen Stimme bei Chur-Maynz aufs neue legitimirt, solches den übrigen Gesandtschaften bekannt gemacht, und dagegen die gewöhnliche Glückwünsche erhalten.

Um

Um eben diese Zeit ließ sich der Churbraunschw. Herr Comitial-Gesandte hin und wieder vernehmen, daß der König, sein Herr, das dermalige Verfahren des Wienerhofs in der Baierischen Erbfolgssache den Reichsgesezen und der Wahlcapitulation keineswegs angemessen finde. Se. Majestät hielten sich daher für überzeugt, daß solches nicht anders als misbilligt werden könnte, auch darauf bestanden werden müßte, daß die in Besiz genommene Lande ohnverzüglich wieder in den vorigen Stand gesezt, die Ansprüche sämtlicher Interessenten hingegen der Reichsversammlung zur Erörterung und Entscheidung vorgelegt würden. Hierauf würde also der Antrag von Reichs wegen um so mehr zu machen, und dieser an des Kaisers Maj. auf eine Verfassungsmäßige Weise zu bringen seyn, da es hiebei um die Sicherheit der deutschen Staaten und die Erhaltung des Reichssystems so offenbar zu thun sey ꝛc.

Für den im Anmarsch begriffenen großen Truppen-Transport aus den Niederlanden hat zwar die Erzherzogl. Oestreich. Gesandtschaft am 23ten um Einräumung derer forderlichen Quartiere auf dem Obern und Untern Wörth bey dem Magistrat der Stadt Regensburg angesucht, auch sogleich die Einwilligung hierzu erhalten. Dem ohngeachtet hat man nachhero, da sie nur Truppweise ankamen, nicht für nöthig oder gut befunden, von jener Erlaubniß einen Gebrauch zu machen.

Auch gab sich gedachte Gesandtschaft zu gleicher Zeit viel Mühe, andere in geheim dahin zu dispo-

disponiren, daß die disjährige große Ferien, welche sonst immer mit dem Monat August ihren Anfang zu nehmen pflegen, wider alle Gewohnheit beschleunigt, und je eher je lieber verabredt werden mögten. Eine solche ungewöhnliche Eilfertigkeit muße nothwendig diejenige befremden, welche patriotisch genug dachten, um sich den öffentlichen Berathschlagungen am allerwenigsten zu einer Zeit zu entziehen, wo man täglich den wichtigsten Auftritten entgegen sehen konnte. Auch kam es dieserhalb zu keinem förmlichen Antrag; Im Gegentheile war es einige Zeit darnach den Kaiserl. Herrn Ministern selbst darum zu thun, die Verabredung der Ferien in so lange zu entfernen, bis die fast von einer Woche zur andern erwartete Antwort des Wienerhofs auf die Königl. Preuß. Erklärung und Nachtrag, den Gesandtschaften würde bekannt gemacht werden können. Allein auch dieser Entwurf misglükte. Die Ferien wurden den 21. Aug. verabredet, die Antwort des Wienerhofs hingegen erst den 23. Sept. bekannt gemacht.

Unter der Menge von Freicorps, welche fast in allen Gegenden Deutschlands zum Dienst des Hauses Oestreich errichtet worden, haben bekanntlich öffentliche Blätter auch eines dergleichen, unter dem Namen Reichsvolontairs, Erwähnung gethan. Wer sich die Mühe nehmen will, die Wahlcapitulation Sr. jeztregierenden Kais. Maj. Art. IV. §. 7. nachzulesen, der wird den Grund finden, warum eine solche eigenmächtige Werbung des Kaisers Majestät im Reiche patriotisch denken

kenden Ständen nothwendig sehr bedenklich fallen mußte.

Den 24ten haben Se. Ch. D. von der Pfalz Ihre längst vorgehabte Reise von München nach Mannheim angetretten. Kaum hatten Sie sich entfernt, so wurden die schon seit einiger Zeit in Bereitschaft gehaltene Decrete bekannt gemacht, kraft deren ein großer Theil der Dienerschaft völlig entlassen, andern hingegen nur ein Theil ihrer bisherigen Einnahme entzogen worden ist. Eine nicht geringere Veränderung gieng unter denen vor, welche Pensionen zu genießen hatten, indem diese theils völlig eingezogen, theils merklich verringert wurden. Ein jedes kann sich das Wehklagen derjenigen vorstellen, welche diese zu einer traurigen Nothwendigkeit gewordene Finan-Einschränkung betraf. Sie riß die Wunde über Maximilians Tod wieder auf, und es blieb diesen unglücklichen Opfern der Konvention vom 3. Jenner nichts als der schmerzhafte Trost, mit einem thränenden Blik die unter ihm verflossene glücklichere Jahre noch einmal zu überschauen.

Von K. K. Verordnungen in den neuen Baierischen Besizungen ist mir nur eine einzige von diesem Monat bekannt. Sie führt die Ueberschrift: Ruf; ist vom 6. Jun. datirt, und folgenden Inhalts:

„Es würden große Klagen darüber geführt, daß durch die dermalige Abtheilung der Baierischen und Oberpfälzischen Lande Handel und Wandel gar zu sehr leide, indem die vorherige einfache Mauth- und Acciß-Gebühren nunmehr

von

von beiden Seiten bezogen würden. Diesen abzuhelfen sollte folgende provisorische Vorsehung, welche mit dem 1. Jul. anfange, einsweilen in Wirkung gesetzt werden:

1) würden von den K. K. Beimauten keine Transito-Gebühren in Ansehung der in dem Ch. Antheil gelegenen Hauptstationen gefordert, von diesen das nemliche beobachtet, und so die Mautgäste wegen ein und derselben Station nicht mehr mit doppelter Abgabe beladen werden.

2) Würden alle in Baiern und der Obern Pfalz, in dem K. K. wie in dem Churf. Antheile erzeugten Producte und Fabrikwaaren, wenn man sie von einem Landestheil in den andern verhandelte, mittelst der Meisterzeichen und verordneten Stempels als innländisch legitimirt, und von der Accisgabe befreit, so daß nur die Maut-Gebühren für deren Ausfuhr bezahlt werden dörften. Jedoch würden hievon die vermög Patents vom 8 May namhaft gemachte, und mit einer erhöhten Accise belegte Fabrikwaaren ausgenommen.

3) Die von Churbaiern ergangene Ein- und Ausfuhr-Verbothe würden nur auf den Churfürstlichen, nicht aber auf den K. K. Antheil erstreckt.

4) Beiderseitigen Unterthanen sollte der freie Handel und Wandel in die Lande des andern Theils, und zwar den K. Königlichen gegen Hofcommißionspässe, den Churfürstlichen aber gegen Hofkammerpässe, einsweilen noch weiter vergönnt beiben. Endlich

5) würde den Kais. K. Handelsleuten und Krämern, wenn sie sich legitimirten, daß sie die

Accise dem Churf. Aerarium entrichtet hätten, auf den Märckten in den Churfürstlichen Landen ohne weitere Forderungen zu handeln erlaubt seyn. Hingegen sollten Churfürstliche Handelsleute und Krämer, wenn sie ihre bereits veraccisirte gestempelte Waaren auf die Märkte im K. K. Antheile bringen wollten, den Rükzoll zu genießen, und sodenn allein die Mauth, ohne Accise, zu bezahlen haben.„

Staatsschriften sind in diesem Monat, meines Wissens, keine andere gewechselt worden, als welche sich unter den Beilagen der Kön. Preuß. Erklärung 2c. befinden. Es sind deren nur zwei.

1.) P. M. des K. Preuß. Ministeriums an den Grafen von Cobenzel, vom 13. Jun. (Beil. n. 10) des Inhalts:

„Die beide erste Artikel des Vereinigungsplans, welchen das Schreiben des Fürsten von Kauniz vom 31. May enthält, betreffen zum Theil blosse Nebendinge, welche mit dem Hauptgeschäfte, nämlich der Anordnung der Baierschen Erbfolge, in keiner Verbindung stehen.

Se. K. Majestät hatten in Ihrem Entwurfe einer allenfallsigen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bareuth mit der Chur nur darum gedacht, weil der Wienerhof es verlangt hatte, und weil es Ihnen wirklich wesentlich vorkam, allen künftigen Streitigkeiten über eine Sache, welche man zweifelhaft machen zu wollen schien, im voraus vorzubeugen. Das Einverständniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Der

Der dritte Artikel dieses nemlichen Plans, welcher die Verwendung beider Höfe betrifft, um die Zwistigkeiten der Churhäuser Pfalz und Sachsen in Ansehung der Allodial-Forderungen des leztern gütlich beizulegen, sezt schon die Berichtigung der Baierschen Erbfolge voraus, und dieß ist eben, was einer weitern Erläuterung bedarf.

Des Königs Majestät können dem Wienerhof seine dermalige Besizungen in Bairn nimmermehr in ihrem ganzen Umfange zugestehen, jedoch erklären Sie nochmals, daß Sie sich nicht widersezen wollen, wenn der K. K. Maj einen anständigen Theil davon behalten, das Haus Pfalz aber dagegen wiederum schadlos halten, und solches dadurch in den Stand sezen wollen, den Chursächsischen Forderungen eine Genüge zu leisten. Wie aber das alles bewerkstelliget werden könnte, darüber drückt sich der Wienerhof so unbestimmt und dunkel aus, daß Se. Majestät sich für berechtiget halten, eine deutliche und bestimmte Antwort über folgende Puncte zu erwarten:

a) welches sind die Districte von Baiern und der Obern Pfalz, welche Oestreich behalten, oder wieder zurück geben will?

b) auf was für Austauschungen zielt es ab, und was will es dem Haus Pfalz zur Entschädigung geben?

c) worinn bestehen die dem Churfürsten von Pfalz versprochene Vortheile, durch welche dieser in den Stand gesezt werden soll, Chur Sachsen zu befriedigen? und

 d) will

d) will sich der Wienerhof gefallen lassen, die ganze Baierische Erbfolge, in so weit sie die Rechte der Churfürsten von Pfalz und Sachsen, ingleichem der Herzoge von Zweibrüken und Meklenburg betrifft, mit dem König zu berichtigen, der als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, als Churfürst des Reichs, auch aus andern schon angeführten Gründen, das gröbste Interesse bei deren gerechten Vertheilung hat?

Eine deutliche und bestimmte Antwort auf diese 4 Punkte wird den König in Stand sezen zu beurtheilen, ob sich diese Angelegenheit zur Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten endigen lasse; da hingegen eine Verweigerung dieser Erläuterungen eine Uebereinkunft unmöglich, und alle daraus entstehende unglükliche Folgen auf den Wienerhof zurükfallen machen würde. Es versprechen sich daher Se. Majest. von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kaiserlichen Majestäten, daß Sie Ihnen diese Erläuterungen in einer so wichtigen Angelegenheit zu geben sich nicht weigern werden.„

2) Mündliche Antwort auf vorstehendes vom 24. Jun. (Beil. n. 11) des Inhalts:

„Die leztere Aeußerungen des Herrn Grafen von Cobenzel hätten die Antwort auf diejenige Vorschläge enthalten, welche ihm das Königl. Preußische Ministerium, vermittelst eines so betitelten Entwurfs einer allgemeinen Uebereinkunft über die Baiersche Erbfolge, der bei einem

Vertrag

Vertrag zum Grund gelegt werden könnte, mitgetheilt hätte.

Das wesentliche dieses Entwurfs werde sogleich zeigen, daß solcher für unzuläßig habe erachtet werden müssen. Es sey nämlich der K. K. Majest. vorgeschlagen worden, dem Herrn Churfürsten von Pfalz alles, was Sie in Baiern in Besiz genommen hätten, zurük zu geben, und sich dagegen mit einem in dem Entwurfe bezeichneten Theil zu begnügen, der einer der schlechtesten wäre, und dieserhalb noch das Haus Pfalz durch Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern schadlos zu halten. Man gestehe, daß Churpfalz alsdann im Stande seyn würde, das Haus Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderungen zu befriedigen, und dennoch schlage man des Kaisers Majestät noch weiter vor, die erledigte Baiersche Reichslehen an Churpfalz, die Schwäbische aber, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, an Chursachsen zu überlassen. Der K. K. Majestät aber sollten auf Ihre Oberherrschaftliche Rechte über einige Theile der Obern Pfalz, Sachsen, und Bareuth, Verzicht thun, auch der Vereinigung der Fränkischen Marggrafthümer mit der Churbrandenburgischen Erstgeburt, oder deren Umtausch gegen die Lausnizen, keine Hinderniß in den Weg legen.

Dieß wäre es, worauf der K. Preußische Entwurf im Grunde hinaus liefe. Da nun diese Vorschläge mit den Gerechtsamen und dem politischen Interesse Ihrer K. K. Majestäten un-

vereinbarlich wären: So hätten Sie dagegen diejenige Präliminar-Vorschläge thun lassen, welche in dem Schreiben des Fürsten von Kauniz an den Grafen von Cobenzel vom 31. May enthalten wären. Hierdurch glaubten Sie den Pflichten der Billigkeit und einer gegenseitigen Gleichstellung das vollkommenste Genüge geleistet zu haben. Es käme also blos noch darauf an, ob Se. K. Preuß. Majest. glaubten, Ihre, der K. Königin, gethane Vorschläge bei einem Vorbereitungs-Tractat zum Grund legen zu können, oder nicht. Im leztern Falle würde alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig seyn. Im ersten Falle hingegen würde sich alles gar leicht ins reine bringen lassen.„

Im Monat

Julius

ist noch die Antwort zu bemerken, welche das Königl. Preußische Ministerium unterm 3ten auf eben gedachte mündliche Antwort ertheilt hat, und folgenden Inhalts ist:

Des Königs Majestät hätten nicht ohne Verwunderung bemerkt, daß man K. K. Seits durch die mündliche Antwort vom 24. Junii Ihrem Entwurf einer allgemeinen Uebereinkunft über die Baierische Erbfolge eine Auslegung gebe, welche ihrem wahren Sinn ganz entgegen sey, und daß man dagegen den Vorschlägen des Wienerhofs einen Vorzug beilege, der darinn

gar

gar nicht anzutreffen sey. Folgende Auseinandersezung würde hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Obgleich Se. Majest. die Gültigkeit der K. K. Ansprüche auf Niederbaiern keineswegs anzuerkennen vermögten; Obgleich der Vertrag vom 3. Jenner, der die Gültigkeit jener Ansprüche voraussetze, der K. K. Majest. kein neues Recht geben könne: So hätten der König doch nicht verlangt, daß dem Churfürsten alles in Besiz genommene wieder heraus gegeben werden sollte; vielmehr hätten Sie aus Liebe zum Frieden vorgeschlagen, daß der K. Königin 2. große Districte von Baiern abgetreten werden sollten, welche, nach dem Zeugniß der Kenner, mit für die besten gehalten, wodurch Böhmen und Oestreich zugerundet, und durch 2 große Flüsse begränzt würden.

So bald der K. K. Majest. eine so ansehnliche Zurundung Ihrer Lande, worauf Sie keinen rechtmäßigen Anspruch hätten, erhielten, wäre es billig, daß Pfalz dafür entschädigt würde. Die hierzu vorgeschlagene Herzogthümer Limburg und Geldern aber kämen jenen 2 Districten von Baiern in keinem Betrachte gleich.

Was man zur Befriedigung des Herrn Churfürsten von Sachsen vorgeschlagen habe, stimme mit der Kentnis von seinen Ansprüchen überein.

Die Ueberlassung der Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig habe man für ein Mittel gehalten, eine gütliche Uebereinkunft zu erleichtern.

Hingegen würde die Wiederverleihung der eingezogenen Baierschen Reichslehen an Chur-Pfalz das billigste Mittel gewesen seyn, dieses Haus für den unersezlichen Verlust, welchen es durch Trennung der Baierschen Lande allezeit leiden würde, einigermassen schadlos zu halten.

Man hätte denken sollen, daß zur Beförderung eines so wichtigen Werks, und bei einer so großen Erwerbung, der Kaiserl. Königl. Majestät keine Schwierigkeit machen würden, sich, außer dem höchst mittelmäßigen Ersaz durch die Herzogthümer Limburg und Geldern, gewisser Rechte auf die Ober-Pfalz, Sachsen und Bareuth, die ohnehin streitig seyen, und nur zu Zänkereien Anlaß gäben, zu verzeihen.

Zu Bestimmung des künftigen Schiksals der Anspach- und Bareuthischen Lande bedörfe es nichts als die Einwilligung der Glieder des Hauses Brandenburg. Man habe die Beistimmung des Wienerhofs nicht verlangt, sondern dieser habe sich selbst dazu erbothen, und Se. Majestät hätten es angenommen, ohne dadurch anzuerkennen, daß jener Hof zu einem Widerspruch dagegen berechtiget sey.

Fast eine gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Umtausche dieser Marggrafthümer gegen die Lausniz, wozu der Wienerhof in seinem ersten Vergleichsplan ebenfalls Anlaß gegeben habe.

Es

Es seyen daher die aus dem Königl. Entwurf gezogene Folgen eben so unrichtig, als den Absichten des Königs wenig angemessen. Vielmehr würden Kaiserliche Majestäten, wenn Sie ihm nur einige Aufmerksamkeit hätten schenken wollen, gefunden haben, daß solcher nicht nur Ihrem Interesse gemäß sey, sondern auch das übertreffe, was Sie nur immer hätten erwarten können.

Ein gleiches könnte von den Vorbereitungs-Vorschlägen des Grafen von Cobenzel unmöglich gesagt werden.

Die rechtmäßige aber entfernte Erbschaft des Churhauses Brandenburg in Franken liesse sich in keine Vergleichung sezen mit der Oestreichischen Erbschaft in Baiern, welche keineswegs gegründet sey, und deren Realisirung nicht nur die offenbahrste Rechte des Hauses Pfalz und Sachsen vernichten, sondern auch den W. Frieden, die ganze Reichsverfassung, und das erforderliche Gleichgewicht übern Haufen werfen würde.

Gegen das gefällige Anerbieten des Wienerhofs, einem Austausch der Fränkischen Marggrafthümer keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen, wären zwar S. Majestät nicht unempfindlich geblieben. Doch vermögten Sie nicht die vorausgesezte wechselseitige Gleichheit in der Gegenforderung Ihro Kaiserl. Majestäten zu

 finden,

finden, wodurch nicht nur der Vergleich vom 3. Jenner und die Trennung der Baierischen Lande bestättigt, sondern Ihnen auch die Freiheit verschafft werden sollte, Baiern zum Theil oder auch ganz auszutauschen, ohne daß der König sich darein mischte. Dieses würde allemal solche Folgen nach sich ziehen, die sich weder mit den unstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Interesse Sr. Maj. und des ganzen Reichs vereinigen liessen.

Der Antrag Ihrer Kaiserl. Majestäten, Sich für die Befriedigung der Allodialerben zu verwenden, könnte niemals eine andere als eine sehr eingeschränkte Wirkung haben, so lange dem Churfürsten von Pfalz die Helfte von Baiern vorenthalten würde.

Das Anerbieten aber, daß Kaiserl. Majestäten sämtlichen Interessenten im Weg Rechtens Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten, würde niemals eine Wirkung haben können, so lange Sie nicht das Haus Pfalz in den Besiz von ganz Baiern wieder eingesezt, und sich mit sämtlichen Interessenten über einen unpartheyischen Richterstuhl verglichen haben würden.

Ueberhaupt würde man bei einer anzustellenden Vergleichung finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht, und der Würde wie auch dem Interesse Ihrer Kaiserl. Majestäten vollkommen angemessen wären; da hin-

hingegen die Vorschläge des Wienerhofs unbestimmt und dunkel wären, und nur darauf abzweckten, Baiern zu trennen, das Haus Pfalz des grösten Theils seines Erbguts zu berauben, und den Allodialerben die Möglichkeit einer gerechten Befriedigung zu entziehen.

Da nun der Wienerhof erklärt habe, daß, wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig werden würde: So könnten Se. Majestät dieses für nichts anders als eine Abbrechung der Unterhandlungen von Seiten des Wienerhofs ansehen. Sie müßten daher Ihrer Seits ein gleiches thun, und die vortheilhafte Vorschläge widerrufen, wozu Sie aus Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten, Sich hätten bewegen lassen. Auch sähen sich Se. Majestät, nachdem alle nur mögliche Mittel der Mäßigung vergebens erschöpft worden wären, nunmehro genöthiget, den einzigen noch übrigen Weg einzuschlagen, um sich der Trennung von Baiern zu widersezen, wobei Sie sich so wenig einen Vorwurf zu machen hätten, daß Sie vielmehr auf einen allgemeinen Beifall Ihrer Mitstände im Reich, ja des ganzen Europa rechnen zu können glaubten.„

Es ist allgemein bekannt, daß des Königs von Preußen Majestät nach dieser Erklärung vom 3. Jul. sich sogleich des folgenden Tags mit Ihrer in Schlesien befindlichen Armee in Bewe-

gung gesezt, und sich den Gränzen von Böhmen genähert haben.

Hier fängt sich also die eigentliche Kriegsgeschichte an, wovon man vermuthlich in einer mir nur dem Titel nach bekannten Schrift,

„Tagebuch, in welchem die wichtigste Vor„fälle und Veränderungen bei den anjezt im Krieg „begriffenen Königl. Preuß. und Churfürstl. „Sächsischen, wie auch Kaiserl. Oestreichischen „Armeen, von jedem Tage richtig aufgezeichnet „sind.„

die vollständigste Nachrichten beisammen findet. Wem es aber darum zu thun ist, sowohl von den Hauptbewegungen der Armeen, als den merkwürdigsten Schriften, welche seitdem zum Vorschein gekommen sind, eine genaue Kenntniß zu erlangen, dem glaube ich die im Verlag des Hofbuchdruker Dekers zu Berlin herauskommende

„Abhandlungen und Materialien zum neue„sten deutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte „des Jahrs 1778.„

mit desto mehr Zuversicht empfehlen zu dörfen, da ich darinn bemerkt zu haben glaube, daß die nach diesem Zeitpunkt gesammelte Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten merklich vollständiger und gemeinnüziger sind, als die vorhergehenden.

Da nun bei allen diesen Umständen eine weitere Fortsezung gegenwärtiger Privatschrift überflüßig werden dürfte; so schliesse ich solche mit

einem Zeitpunct, welcher als eine neue Epoche angesehen werden kan.

Es würde mir zu unendlichem Vergnügen gereichen, wenn ich mich versichert halten dürfte, daß meine bei dieser Ausarbeitung gehabte Absicht, — durch eine deutliche und geschichtmäßige Vorlegung der wahren Umstände einer der wichtigsten Veränderungen im deutschen Reich, den gutgesinnten in seiner Ueberzeugung zu bevestigen, dem irrenden hingegen auf den rechten Weg zu helfen, — nicht verfehlt worden wäre.

Durch Einschaltung der Auszüge aus allen mir bekannt gewordenen Verordnungen und Staatsschriften ist eine Weitläuftigkeit entstanden, die mir selbst unangenehm fiel. Da es aber nicht möglich gewesen seyn würde, ohne deren Anführung eine etwas vollständige Geschichte biß auf den berührten Zeitpunct zu liefern; da ausserdem auch viele derselben nicht in jedermanns Händen sind; und da endlich doch noch mancher den Auszug einer Schrift liest, welche er sonst vielleicht, ihrer Weitläuftigkeit wegen, auf die Seite gelegt haben würde: So kan ich diese an sich unangenehme Arbeit nicht für überflüßig halten.

Anhang.

Anhang.

Ehe noch der Beschluß gegenwärtiger Schrift ganz abgedruckt ist, kommt mir eine anmasliche Beantwortung der sogenannten Aufklärung ꝛc. zu Gesicht, welche aus 7. Bogen besteht, und deren Fortsezung nächstens versprochen wird.

Mein unbekannter Herr Gegner beantwortet solche nicht punktweise, oder in einer gewissen Ordnung, sondern er reißt nur diejenige Stellen aus dem Zusammenhang heraus, welche ihm zu seinen Absichten gut dünken, schaft sie nach seiner Phantasie um, und critisirt, politisirt und calumnirt sodann nach seines Herzens Lust.

Hätte ich an ihm einen bescheidenen Tadler, hätte ich an ihm einen Mann kennen lernen, dem es darum zu thun wäre, durch aufgeworfene Zweifel diesen oder jenen Punkt in ein helleres Licht zu sezen, und sich so den Weg zur Ueberzeugung zu bahnen: So wäre es möglich gewesen, daß ich mich zu einer eben so bescheidenen Gegenantwort entschlossen hätte. Da ich aber in dieser Schrift nichts als blinde Partheylichkeit, Unhöflichkeiten, die biß zur Ausschweifung gehen, verläumderische Andichtung der boshaftesten Absichten, und endlich eine geflissentliche Ver-

drehung der simpelsten Säze antreffe: So berg ich nicht, wie ich glaube, daß ich meinem Herrn Gegner durch eine förmliche Antwort allzuviele Ehre anthun, auch ausserdeme eine überflüßige Arbeit übernehmen würde. Lieber lasse ich — nicht das unbelehrte und von Vorurtheilen und Leidenschaften hingerissene Publikum (wie sich der Beantworter zierlich ausdrükt) — sondern das Einsichtsvolle und Wahrheitliebende Publikum über den Werth oder Unwerth der Aufklärung und deren Beantwortung den Ausspruch thun. Ich würde es für Lästerung halten, wenn mich jemand bereden wollte, daß unter 100. nur 10. wären, welche diese ausgebrannte Schlaken für wirkliche Erzstufen ansehen könnten.

Um dasjenige kurz zu erweisen, was ich zuvor von dem Innhalt der Beantwortung gesagt habe, werden folgende Auszüge hinreichend seyn:

I. Zum Beweis der blinden **Partheylichkeit** dienet schon, was der V. §. 5. bemerkt,

„daß der Unwerth der Aufklärung, besonders so viel die Geschichts- und Rechtsfragen betreffe, in den bekannten Drukschriften a) unpartheyische Gedanken ꝛc. b) die Rechte der Todtheilung ꝛc. und c) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen ꝛc. hinlänglich aufgedeckt sey. Er werde daher in gegenwärtiger Abhandlung gröstentheils auf deren Innhalt sich beziehen ꝛc.

dieses

dieses erfüllt er auch so treulich, daß er daraus zu halben Bogen ausschreibt, (s. z. E. S. 12. - 15. incl.) und zwar gerade die nämliche falsche Säze, welche durch die gründlichste Gegenschriften schon so oft und viel widerlegt, schon so biß zum abgeschmakten getrieben worden sind, daß ich mit Recht besorgen würde, dem Leser einen Ekel zu verursachen, wenn ich deren nur mit einem Wort weiter gedenken wollte.

Dem ungeachtet scheuet er sich nicht, §. 16. zu behaupten:

„Es sey der Saz — daß **Niderbaiern** eben„falls unter die hinterlassene Baierische Lehn„bare Land und Leute gehöre, wovon die Ru„dolphinisch-Pfälzische Linie rechtmäßiger Er„be sey — durch alle bißher bekannt gewor„dene Drukschriften noch nicht erwiesen, noch „nicht von denen in obigen 3. Schriften vor„kommenden Einwendungen gerettet worden.„

Der Herr V. fühlt auch selbst, wie sehr er den Vorwurf der Partheylichkeit verdient. Er sucht solchen §. 24. von sich abzulehnen, und just dieser ganze §. zeugt wider ihn. Oder könnte man denjenigen für **unpartheyisch** halten, welcher behauptet,

„daß die Frage: ob Pfalz bei dem Oesterrei„chischen Widerspruch wahrscheinliche Hof„nung habe, zur Erbfolge in ganz Baiern zu „gelangen? nicht minder wichtig sey, als „diese: Wer das wahre und nächste Recht zur

Erb-

„Erbfolge der Baierschen Lande überhaupt „habe? — Hier verdiene also die vorzüglichste „Erwägung, was räthlich sey? und nicht „blos, was rechtlich sey?„

Und so heißt es §. 19.

„Es sey gewiß, daß Pfalz durch den Ver„gleich mit Oestreich den ansehnlichsten Theil „von Niederbaiern erhalte; ungewiß hinge„gen, ob es im Weg Rechtens eben so viel „erhalten würde; vielmehr sey es möglich, „wo nicht gar wahrscheinlich, daß Pfalz „seinen gewissen Vortheil wiederum verlieren „dürfte. Durch die Convention erhalte Pfalz „ganz gewiß den größten Mitteltheil zwi„schen alles oder nichts. Es sey aber un„wahrscheinlich, mit Oestreichischem Wi„derspruch alles — hingegen wahrschein„lich — nichts von Niederbaiern zu er„halten.„

Sogar meint er §. 20.

„Wenn das Erzhaus Oestreich schädliche Ab„sichten gegen Pfalz gehabt hätte, wer dasselbe „wohl hätte verhindern können, wegen zu ver„schiedenenmalen von dem Baierschen Hause „erlittenen Schadens sich von ganz Baiern „Meister zu machen?„

Der unpartheyische Mann!

II. Zum Beweis seiner Unhöflichkeiten.

§. 5. sagt mein Herr Gegner:

„Seine Hauptabsicht sey nur diese, die unauf„geklärten und verkehrten Begriffe, welche der „im Finstern schwärmende Verfasser der Auf„klärung von dem Veranlasse der Conven„tion zwischen Pfalz und Oestreich habe, an„nebens dessen gränzenlose, bis zur Lüge, Ver„läumdung und Lästerung ausschweifende Bos„haftigkeit, womit er die Leichtglaubigkeit des „Publikums zu misbrauchen beflissen sey, zu „bezeichnen.„

§. 7. critisirt er eine Stelle der Aufklärung, und ruft dann aus:

„In der That recht einfältig!„

Auch heißt es gleich darauf weiter:

„Die Protestation des V. der Aufklärung sey „also in mehrerm Betracht sehr unvernünftig „und ungeschickt.„

§. 20. fragt er:

„Wenn Oestreich sich von ganz Baiern hätte „Meister machen wollen, ob wohl das unver„ständige Schreyen und Schmähen der unbe„zähmten Raisonneurs vermögend gewesen „seyn würde, der Oestreichischen Macht Ein„halt zu thun, und Baiern von der Ueberzie„hung zu retten?

worauf er fortfährt:

„das einzige, was sich hiebei zu deren Vor-
„theil denken lasse, sey dieses, daß doch auch
„Gänse das Capitolium erhalten hätten.„

(Mir war es ganz natürlich, als ob ich sie die ganze Zeit über hätte schnattern hören, in welcher ich die Beantwortung meines Herrn Gegners durchlas)

§. 26. wirft er dem V. der A. vor:

„daß er, nach der allgemeinen Art der unver-
„schämten Raisonneurs, sich kurz zu einem an-
„dern Gegenstand hinwende, wovon er doch
„wiedrum eben so wenig verstehe, als von dem
„vorhergehenden.„

Und endlich heißt es §. 32.

„So weit gehe in der sogenannten Aufklärung
„die Vorbereitung zu den unmittelbar nach-
„folgenden Lügen, Verläumdungen und Läste-
„rungen, womit der ungezogene Verfasser die
„erste Fortsezung seiner Schmähschrift auf die
„boshafteste Weise ausgestopft habe.„

Der gesittete Mann!

III. Zum Beweis verläumderischer Andichtung der boshaftesten Absichten.

§. 2. „So seicht als diese Schrift, so boshaft ist
„die Absicht des Verfassers. Er bemühet sich,
„durch falsche Begriffe und Säze Verach-
„tung gegen das Reichsoberhaupt, Haß ge-

„gen das Erzhaus Oestreich, Verdacht ge-
„gen die Treue und Pflichtübung würdiger
„Churpfälzischer Ministres dem unwissenden
„Publikum einzuflössen. Selbst gegen des
„Herrn Churfürsten von Pfalz Durchlaucht
„gießt er mit aufgelegter Frechheit boshafte
„und respectlose Vorwürfe aus, und diß alles
„ursprünglich nur aus dem schändlichen Trie-
„be eines niedrigen Neids und Eifersucht ge-
„gen Oestreich.„

ibid. „Nur um die Rechte des Hauses Oestreich
„zu verkürzen, spricht er dem Pfälzischen Hau-
„se all dasjenige zu, worauf sich keine Allo-
„dialansprüche zu Gunsten Chursachsens er-
„künsteln oder erträumen lassen.„

ibid. „Die ledigen Reichslehen in Baiern sol-
„len auf langweilige Untersuchungen ausge-
„sezt werden, um zu versuchen, ob es nicht
„möglich sey, den Genuß davon dem Kaiser,
„weil er ein Erzherzog von Oestreich
„ist, zu schmälern oder gar zu entziehen.„

Und diese Sprache führt unser Herzenskündiger
im ganzen §.

Ich bemerke hier blos, daß es äußerst betrübt wäre, wenn man nicht mehr nach Ueberzeugung reden, nicht mehr die liebe Wahrheit sagen könnte, ohne sich wirklich der benannten Verbrechen gegen das Erzhaus Oestreich schuldig zu machen. Aber mein Herr Gegner scheint kein Freund

der

der Wahrheit zu seyn, und das ist meine Schuld nicht.

§. 3. „Man sieht, daß das System des Verf. „der Aufklärung eigentlich für den Allodial„erben ausgedacht sey. Wo er nur irgend „eine Gelegenheit herbei zwingen kan, um die „Allodialansprüche zu erweitern, dort darf das „Pfälzische Haus der Verurtheilung nicht ent„gehen.„

§. 4. „Gleichwohl kan ich mich noch nicht völ„lig überzeugen, daß derselbe nur allein Chur„sachsen zu begünstigen trachte. Es kommt „darauf an, von welchen Höfen der Verfasser „abhängt, oder von wem er gestimmet ist. „Daraus dürfte sich dessen zur Zeit verborge„ner lezter Endzweck vielleicht mit mehrerer „Verläßigkeit entdecken lassen„

Ohnmöglich kan der Zweck der Aufklärung jemand verborgen bleiben, wenn ihm anders nicht darum zu thun ist, solchen geflissentlich zu miskennen. Er liegt im ganzen Werk am Tage, und künftige Zeiten können nichts weiter aufdecken, als was schon jezo ein paar gesunde Augen auf jeder Seite finden müssen: Eifer für Wahrheit, für Geseze, für Billigkeit und Gerechtigkeit, und ausserdem eine kurze Geschichte wirklicher Vorgänge bis auf einen gewissen Zeitpunkt; nicht von einem Anhänger gewisser Höfe geschrieben, sonst wäre ich vielleicht eben so partheyisch gewesen,

 als

als mein Herr Gegner. — Doch schon allzuviel Ehre für

den Mann mit dem Herzen voll
Nächstenliebe.

IV. Zum Beweis geflissentlicher Verdrehung der simpelsten Sätze.

§. 11. beschuldigt mich mein Herr Gegner, daß ich mich auf die Erklärung des IV. Art. des W. F. berufen hätte, um dadurch zu erweisen, daß sämtliche von Otto dem Erlauchten besessene Lande durch den Vertrag zu Pavia von 1329. mit einem beständigen Fideicommiß belegt worden seyen, da doch in jener Erklärung S. 27. 28. gerade das Gegentheil gesagt werde, wenn es daselbst ausdrücklich heisse: „daß Niederbaiern weder in die Theilung von Pavia habe kommen, noch ein Gegenstand der in diesem Vertrag ausbedungenen wechselseitigen Erbfolge habe seyn können.„

Man wird sich wundern, zu hören, daß in der Aufklärung keine Sylbe von der Behauptung vorkommt, welche deren Verfasser mit solcher Zuverläßigkeit angedichtet wird. Alles was in Bezug auf diesen Gegenstand gesagt worden ist, findet man S. 8. der Aufklärung, wo es heißt:

„Als Herzog Johannes von Niederbaiern
„1340. ohne Kinder verstorben war, erkann-
„ten

„ten die Baierschen Landstände den Kaiser
„Ludwig, mit Ausschließung der übrigen
„Prätendenten, für den rechtmäßigen Erben,
„weil er dem Grad nach der nächste
„war.

„So wurden nun also Ober- und Niederbaiern
„unter dem K. Ludwig IV. wieder mit einan-
„der vereinigt ꝛc.„

Diese Sätze sind so deutlich, daß niemand, als mein Herr Gegner, jenen ganz entgegen gesezten Verstand daraus erzwingen konnte.

Ferner S. 9. der Aufkl. Abs. Nachdem aber ꝛc.

„Kaiser Ludwig verglich sich mit seinen Nef-
„fen, den jungen Pfalzgrafen, durch den Ver-
„trag zu Pavia, wo er seine und seines 1319.
„verstorbenen Bruders (Rudolfs) Lande
„in 2 Theile absonderte, und seinen Vettern
„die Wahl darunter ließ.„

Niederbaiern war also nicht mit darunter begriffen.

Am unwidersprechlichsten aber widerlegt sich das Vorgeben meines Herrn Gegners aus dem, was man S. 10. lin. 3. sqq. daselbst liest:

„Da nun im Jahre 1340. Niederbaiern mit
„Oberbaiern wieder vereinigt, und unter dem

„nämlichen Kaiser Ludwig in ein Fürstenthum „zusammen geschmolzen worden ist; da die„ses Grundgesez (der Vertrag zu Pavia) für „alle Erben und Nachfolgern in beiden Chur„häusern Pfalz, und Baiern, ohne Ausnahme „verbindlich ist; da alle auf diese Wiederverei„nigung gefolgte Verträge, Freiheitsbriefe „und Kaiserliche Bestättigungen sich namen„lich darauf beziehen, die Unzertrennlich„keit der Lande behaupten, alle Verpfän„dung, Vertauschung und Veräußerung „untersagen; — wer könnte da noch zwei„feln, daß Ober- und Niederbayern nur „ein unzertrennbares Fürstenthum ausma„chen.„

Nun beziehe ich mich nach alledem S. 12. noch auf die Erklärung des IV. Art. ꝛc. wo es S. 28 und 29. heißt:

„Ihr (der Herzoge von Oestreich) Anspruch „an die Niederbaiersche Reichsmannlehen war „eben so ungegründet, als unstreitig die „Lehenfolge der von dem ältern Sohn Ottos „des Erlauchten, Ludwig dem Strengen, „abstammenden Agnaten war.

„Diese folgten aber in Niederbaiern nicht „vermöge des Tractats von Pavia, sondern „vermöge ihrer Abstammung von dem ersten

Erwer-

„Erwerber des Ober- und Niederbayern.
„Ihrer auf diesem Grunde beruhenden Erb-
„und Lehnsfolge konnte daher auch durch kei-
„ne nachherige Verträge, Verfügungen und
„Belehnungen Abbruch geschehen rc.

Diese Stelle werden Sie ebenfalls gelesen haben, mein Herr Gegner, dann sie folgen unmittelbar auf Ihren Auszug. Vermuthlich aber waren sie nicht nach Gusto. — Pfui des Mannes, der sich zu so niedrigen Kunstgriffen herabläßt, um einen andern zu verunglimpfen! dörfen denn Sie, ohne zu erröthen, es wagen, von altväterischem Edelmuthe, Redlichkeit und Tugend zu sprechen? Sie! — Und doch scheint es, als ob mein Herr Gegner diese Stelle am Ende des §. 20. auf sich angewendet wissen wollte.

In eben dem §. 11. heißt es noch ferner:

„Weil der V. nur gar zu wohl fühlt, daß der
„Paviische Tractat von 1329. nicht auf Nie-
„derbaiern gehe, so nimmt er, um eine klare
„Sache nur einigermassen zu verdunkeln, zu
„einem in Ansehung der Zeitordnung um-
„gekehrten Geschichtsvortrage seine Zuflucht.
„Nemlich, er trägt die Sache in seiner einfäl-
„tigen aber vorsezlich unwahren Erzählung
„S. 11. und 12. so vor, als wenn der Ver-
„trag von 1329. erst nach dem Succeßions-
„fall von 1340. geschlossen worden wäre,
„mithin dieser zu jenem Anlaß gegeben hätte.

„Das wahre Kennzeichen, daß er durch eine „solche Geschichtsverdrehung das Publikum „zu täuschen und zu hintergehen beabsichtige, „besteht darinn, daß S. 12. 13. von einem „Erbeinigungsvertrag redend nicht eine Syl= „be, zu dessen Kennbarmachung, von Pavia „oder vom J. 1329. bemerklich macht, wel= „ches gleichwohl um so nöthiger gewesen wä= „re, als die Verbindungsworte S. 12. (wie „sich übrigens bei diesem Vertrag ꝛc.) „womit er von der Erzählung des Succes= „sionsfall von 1340. zu dem geflissentlich un= „benannten Erbeinigungsvertrag übergeht, be= „züglich, und dennoch von S. 12. bis 1. zurück „noch nicht ein Wort von einem solchen Ver= „trag vorgekommen ist. Selbst das ungereimte „und widernatürliche dieser Transition giebt „ein unverwerfliches Zeugniß, wie der V. „die Wahrheit auf die gewaltsamste Art zu „mishandeln, und seinen Landsleuten nur Irr= „thümer aufzubringen suche.„

Hierinn liegen folgende Beschuldigungen:

1.) In der Aufklärung S. 11. und 12. werde die Sache so vorgetragen, als ob der Vertrag von 1329. erst nach dem Succeßions= fall von 1340. geschlossen worden wäre.

Antwort: In meiner Edition in 4to heißt es S. 8. nachdem zuvor von dem Erbfall von 1340. die Rede war:

„So

„So wurden nun also Ober- und Niederbaiern „unter dem K. Ludwig IV. wieder mit einander „vereinigt, welcher schon zuvor im J. „1329. mit seines verstorbenen Bruders „Söhnen — den bekannten merkwürdigen „Vertrag zu **Pavia** geschlossen hatte, kraft „dessen Kaiser Ludwig Oberbaiern behielt, an „seine Vettern aber die **Junge Pfalz** und „denjenigen Theil von Baiern abtrat, wel„cher hernach den Namen **Ober-Pfalz** er„halten hat.

Absatz:

„Wie sich übrigens bey **diesem Vertrag** „beide Theile eine standhafte Freundschaft und „gegenseitige Erbfolge rc. zugesichert ha„ben rc.

Diß ist der Uebergang von einem Absatz zum andern. Und man sollte sagen können,

2) Daß es unkennbar sey, ob die Worte — **bey diesem Vertrag** — von dem Successionsfall von 1340. oder von dem Erbeinigungsvertrag von 1329. zu verstehen seyen? daß vor solchen von einem dergleichen Vertrag noch kein Wort vorgekommen sey? daß ich dadurch die Wahrheit auf die gewaltsamste Art mishandlet? daß ich durch eine solche Geschichtsverdrehung das Publikum zu hintergehen beabsichtige? —

Ich

Ich rathe meinem Herrn Gegner, sich mit dem tollen Schwarm, der sich eines aufgeklärten Verstands und verfeinerten Sitten berühmt (s. §. 20. in f. S. 35.) ein wenig näher bekannt zu machen. Für seinen altväterlichen Edelmuth, Redlichkeit und Tugend (ehrwürdige Namen, die oft auch der unwürdigste auszusprechen wagt) ist hiebei sicher nichts zu besorgen.

Endlich gehört auch noch unter diese Klasse, was man §. 20. S. 34. liest, wo der V. der Beantwortung fragt:

„Haben nicht Se. Kürfürstl. Durchl. von „Pfalz selbst noch unlängst Jhro höchste „Zufriedenheit vor dem Reichsrathe zu Re„gensburg am 7. Aug. durch die standhafte „Erklärung — daß Sie ein vor allemal ent„schlossen bleiben, den mit der Kaiserin Kö„nigin getroffenen Vergleich zu halten — „öffentlich bezeuget?

Ich antworte Nein! und das mit derjenigen Zuversicht, welche mir die Genauigkeit der bis jezt von daher erhaltenen Nachrichten einflößt. Vielmehr kan ich meinem Herrn Gegner, oder eigentlich denen, welchen es um Wahrheit zu thun ist, folgende gründliche Erläuterung geben:

Just am 7ten hat sich die Oestreichische Gesandtschaft gegen einige wenige bei Rath verlauten lassen, sie habe zuverläßige Nachrichten, daß

des

des Herrn Churfürsten Durchl., der Verzichts-urkunde H. Albrechts ohngeachtet, vest entschlossen seyen, von der am 3. Jenner geschlossenen Convention niemals abzuweichen.

Nicht also die Churpfälzische Herren Ministere, welche an diesem Vorgeben keinen Theil genommen haben, sondern die Oestreichische vortrefl. Gesandschaft hat solches ein und andern anvertraut.

Und hiemit Gott befohlen, mein gewissenhafter Herr Gegner! schwärmen Sie! schimpfen Sie! verläumden Sie! verdrehen Sie, nach Ihres Herzens Lust! Ich werde Ihnen schwerlich mehr in Weg kommen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Josephs von Baiern etc. im teutschen Reich nach sich gezogen hat
Bd.: [7]

[S.l.] [ca. 1778]

Eur. 87-2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404872-7
VD18 80391893-001